1. EINLEITUNG

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
1.1. Voraussetzungen	2
1.2. Das Atomkraftwerk und seine wichtigsten Planungsmerkmale	7
1.3. Festlegung der geplanten Tätigkeit, der Ziele, der erwarteten Ergebnisse	8
1.4. Umweltverträglichkeitsprüfung und geplante Tätigkeit	
1.4.1. Die Rechtsbestimmungen bezüglich der Betriebszeitverlängerung	10
1.4.1.1. Rechtsbestimmungen aus dem Bereich des Umweltschutzes	
1.4.1.2. Rechtsbestimmungen aus dem Bereich der Nukleargesetzgebung	10
1.3.2. Besonderheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Tätigkeit	12
1.4.3. Ziel, Ausgangspunkt, Hauptmerkmale der Umweltverträglichkeitsprüfung	
1.4.3.1. Logischer Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	
1.4.3.2. Gesichtspunkte bei der Abgrenzung der Untersuchungszone	
1.4.3.3. Verwendete Studien	
1.3.3.4. Qualifizierung der Auswirkungen	
1.5. Entsprechung der geplanten Tätigkeit, die beim Entscheid eine Rolle spielenden Gesichts	punkte.30
1.5.1. Vergleich der Energieproduktion aus umweltschützerischer Sicht	
1.5.1.1. Auf fossile Brennstoffe aufbauende Betriebstoffe	30
1.5.1.2. Nukleare Energieproduktion	
1.5.1.3. Sich erneuernde Energiequellen	
1.5.2. "Null-Alternative", Einstellung der Energiegewinnung aus Atomenergie	
1.5.3. Betriebszeitverlängerung und/oder Schaffung neuer Blöcke als Alternative	
1.5.4. Die für eine Betriebszeitverlängerung nötigen Maßnahmen und Eingriffe	
1.5.5. Die Umweltfolgen eines Ausstiegs aus der Atomenergie	37
1.6. Internationale Referenzen	37
1.7. Begründung der Notwendigkeit der Betriebszeitverlängerung und die Folgen eines A	
dieser Tätigkeit	

1. EINLEITUNG

Unter den strategischen Zielen der AKW Paks AG figuriert, die Betriebsdauer der derzeit in Betrieb befindlichen AKW-Blöcke, die ursprünglich auf dreißig Jahren ausgelegt war, zu verlängern. Die in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften schreiben für eine Betriebszeitverlängerung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Die Vorbereitungsphase der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Betriebszeitverlängerung wurde mit der Annahme der – gemäß der bis 31. Dezember 2005 gültigen Regierungsverordnung 20/2001 (14.II.) angefertigten – Vorstudie für eine Umweltverträglichkeitsprüfung – abgeschlossen. Mit 1. Jänner 2006 trat die Regierungsverordnung 314/2005 (25.XII.) über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die einheitliche Zulassung für den Umweltgebrauch in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung verlor die Regierungsverordnung 20/2001 (14.II.) ihre Gültigkeit. Abschnitt "Abschließende und Übergangsbestimmungen" des Paragraphs 28 der neuen Verordnung verfügt nunmehr über im Lauf befindliche Umweltverträglichkeitsprüfungen. Auf gegenständliche Prüfung bezieht sich Abs. (2), Punkt c des Paragraphen 28, demzufolge für die Erlangung einer umweltrechtlichen Zulassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenständliche Studie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ bezüglich dieser geplanten Betriebszeitverlängerung, die im Auftrag der AKW Paks AG die Firmen ETV-ERÖTERV AG (1094 Budapest, Angyal u. 1-3) und ÖKO AG (1013 Budapest, Attila u. 16) unter Einbeziehung von Subunternehmen ausgearbeitet haben.

Das AKW Paks hat eine ganz eigene energiepolitische Rolle. Durch dieses Kraftwerk realisiert sich nachhaltig die Vielfalt der elektrischen Energieproduktion im Bereich der Produktionstechnologie, bezüglich des Charakters der primären Energieträger und der geographischen Verteilung ihrer Quellen gleichermaßen. Das Atomkraftwerk stellt heute vierzig Prozent der ungarischen Produktion her: Als billigster, im nationalen Besitz befindlicher und dominanter öffentlicher Produzent, ist das Kraftwerk ein mögliches Mittel der Marktregulierung und der Wirtschaftspolitik, und kann dies auch langfristig bleiben. Das AKW Paks reduziert in einem erheblichen Ausmaß die Risiken, die sich aus der einseitigen Importabhängigkeit der Volkswirtschaft ergeben, da der nukleare Betriebsstoff nicht aus einer Krisenregion der Welt stammt, sondern über mehrere Jahre in Bereitschaft gehalten werden kann. Mit einer Verlängerung der Betriebszeit können die weiter oben charakterisierten Merkmale der ungarischen Energieproduktion langfristig erhalten bleiben. Eine Notwendigkeit dafür besteht auch deshalb weil – obgleich eine günstige Verschiebung in Richtung erneuerbarer Energieträger bereits spürbar ist – diese nur über eine kleine Leistung verfügen, und deren Produktionskapazität zudem stark von den natürlichen Prozessen abhängig ist (Windkraftwerke und Sonnenkollektoren), weshalb man den Hintergrund für diese zur Sicherung des elektrischen Energienetzes mittels laufend arbeitender Systeme sichern muss (kombinierte Gas-, Kohleund Ölkraftwerke bzw. AKW-Blöcke)

1.1. Voraussetzungen

Die AKW Paks AG hat daher im Jahr 2000 mit dem Forschungsinstitut für Elektroenergieindustrie die Möglichkeit und die Alternativen einer Verlängerung der Betriebszeit des Atomkraftwerks und die technische Realisierbarkeit der Alternativen untersucht, wobei die Wirtschaftlichkeitsanalysen von der Firma Ernst & Young Ges.m.b. H. ausgeführt wurden. Gemäß dieser Machbarkeitsstudie besteht – in erster Linie auf der Basis von Gesichtspunkten, die Haupteinrichtungen, darunter die technischen Parameter der Reaktorbehälter bzw. die Fragen der Wirtschaftlichkeit betreffend – die Möglichkeit einer Betriebszeitverlängerung um weitere zwanzig Jahre. Aufgrund dieser Untersuchungen kam es schließlich zum Beschluss des Besitzers die Betriebsdauer um zwanzig Jahre zu verlängern, zu deren Umsetzung die AKW Paks AG ein Vorbereitungsprojekt initiiert hat.

Zwecks Verlängerung der Betriebsdauer des Atomkraftwerks muss die technische Zulassung erneuert werden. Erster Schritt dazu ist (als Grundlage dient hier die Biographie, also die Lebenszeit des Blocks 1) die Einholung einer grundsätzlichen Zulassung durch das Landesbüro für Atomenergie, Direktion für nukleare Sicherheit (O-AH NBI) bis 2008, im weiteren die Betriebszulassung bis 2011. [7] Eine Verlängerung der Betriebsdauer kann genehmigt werden, wenn noch während der ursprünglich geplanten Betriebszeit (also zwischen 2008 und 2012) bestätigt werden kann, dass das Lebensdauerbewirtschaftungsprogramm, das auf Grundlage einer grundsätzlichen Zulassung genehmigt worden ist, effizient ist und allen Parametern entspricht, bzw. alles sowohl technisch

Gemäß den mit der Behörde getroffenen Abmachungen vom 10. Juni 2005 werden die im Vergleich zur Vorstudie gemachten textlichen Veränderungen hervorgehoben – diese Hervorhebung geschieht in der Dokumentation mittels einer grauen Unterlegung der entsprechenden Textteile.

als auch sicherheitstechnisch fundiert ist. Die bis dato durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalysen zeigen, dass die Betriebszeitverlängerung ohne größere Umbauten realisierbar ist, notwendige Erneuerungen, Austausch von Einrichtungen können zu Lasten der Typenjahrkosten gehen.

Als erster Schritt des Zulassungsverfahrens muss eine Umweltzulassung erreicht werden, weshalb im Laufe des Jahres 2003 eine für die Phase der Umweltzulassung nötige Vorstudie einer Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurde.

Kurze Chronologie der Anfertigung und Beurteilung der Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde – auf der Grundlage der Regierungsvorlage 20/2001 – im November 2002 die als Leitfaden dienende Thematik der Arbeit ausgearbeitet. Die Vertreter des AKW Paks und die Mitarbeiter an der Umweltverträglichkeitsprüfung koordinierten diesen mit der territorial zuständigen Behörde, der "Oberaufsicht für Natur-, Umwelt- und Wasserschutz im unteren Donautal" (AdvKÖ-FE) und getrennt mit den im Zulassungsverfahren zuständigen einzelnen Behörden. Aufgrund dieser Besprechungen kam es zu einer Veränderung der Thematik und anbetracht dessen entstand schließlich noch 2003 die Vorstudie zur einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Referenzdatum 31. Dezember 2002 als Grundlage des Zulassungsverfahrens. Die Dokumentation wurde von einer – vom AKW noch vor der Eingabe aufgeforderten, zum Teil aus Kraftwerkspersonal, zum Teil von externen Mitgliedern bestehenden – Jury im Jänner und Februar 2004 evauliert.

Die Vorstudie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte aber die AKW Paks AG erst am 5. April 2004 – nach dem Inkrafttreten der Regierungsverordnung 47/2004 (18.III.) – der Oberaufsicht für Umweltschutz als der zulassenden Behörde vorlegen. Der Grund für die Verspätung war, dass die Regierungsverordnung 20/2001 (14.II.) den Begriff einer Betriebszeitverlängerung eines AKW nicht kannte. Bei der Novellierung der Verordnung wurde die Liste jener Tätigkeiten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (Kapitel "A", Punkt 26) um den Tätigkeitsbereich "AKW" und "Betriebszeitverlängerung eines Reaktors" erweitert.

Die Oberaufsicht zog im Juni 2004 schließlich bei fünf Fachbereichen (Meteorologie, Fischfauna, Wärmebelastung, sozio-ökonomischer Hintergrund, Behandlung von Alterungsprozessen bei nichtnuklearen Einrichtungen) Fachleute zur Evaluierung der Vorstudie bei.

Mit dem Beschluss vom 19. Juli 2004 – Aktenzahl K4K4951/04 und Bezugszahl 100562-004-051/04 – schrieb die Behörde vor, einige Mängel zu beseitigen, und verordnete eine Präzisierung des Textes in einigen Kapiteln bzw. eine Ergänzung des Datenmaterials. Die Dokumentation, die diese Mängel beseitigte, wurde am 16. September 2004 in offizieller Form bei der "ADv KÖFE" eingereicht. Die Dokumentation wurde von der Behörde gesichtet und inhaltlich akzeptiert. Danach formulierte sie ihren eigenen Standpunkt bezüglich der über die Landesgrenzen hinausgehenden Auswirkungen. Zum Zweck der Einholung einer Kontrolle ihres Entscheids ersuchte sie im Oktober das Umweltschutzministerium (KvVM) um eine Stellungnahme. Vor einer Beantwortung ersuchten die Zuständigen des Ministeriums bei der AKW Paks auf elektronischem Weg um weitere Informationen an bzw. hielten auch mit den zuständigen Fachleuten des "Instituts für nukleare Sicherheit" des "Landesamtes für Atomenergie" (OAH NBI) Konsultationen ab.

In der Zwischenzeit – da die AdVKÖFE, nachdem sie die ausgebesserte Variante angenommen hatte, keine neue neuen Vorgaben bezüglich der Umweltverträglichkeitsstudie machte – kam die einheitlich gestaltete Studie sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung mittels Einfügens der neuen Textmodule, Neuformatierung und einer Endredaktion in die Phase der Einreichung.

Ende Dezember 2004 bestätigte das Umweltministerium, dass es der Feststellung zustimme, dass mit keinerlei die Landesgrenzen überschreitenden Wirkungen zu rechnen sei, weshalb es auch eine Einleitung des Espoo-Verfahrens nicht vorschlage. Damit konnte die ADvKÖFE laut § 7 (1) der Regierungsverordnung 20/2001 das Material dem Notar der betroffenen Gemeinde, also Paks, übermitteln bzw. lt. § 7, Abs. (1), Punkt c nämlicher Verordnung die vierzehn Anrainergemeinden über den Antrag der AKW Paks AG informieren. Im Laufe des Jänners 2005 signalisierten zwölf dieser Gemeinden ihre Betroffenheit, denen die "Oberaufsicht für Umweltschutz, Naturschutz und Wasserschutz im unteren Donautal" (ADv KTVF) die in den Rechtsvorschriften vorgeschriebene Dokumentation übermittelte. Auf Meldung der letzten Siedlung (Foktő) wurde am 21. Jänner 2005 die Dokumente noch einmal versandt, womit die Phase des Einlangens der Anmerkungen in den ersten Märztagen abgeschlossen wurde.

Am 24. Jänner erhielt die Adv KTVF die zweite Stellungnahme des Ministeriums, in der die Oberaufsicht informiert wurde, dass sich Österreich betroffen fühlen würde und sich beim Ministerium für eine Teilnahme an der Umweltverträglichkeitsprüfung gemeldet habe – teils unter Berufung auf das Abkommen von Espoo, teils

aufgrund der Ratsrichtlinien 97/11/EK(EG), die die Richtlinie 85/337/EGK(EWG) novelliert hatten. Das Ministerium ersuchte in der Folge um die Übermittlung der ins Englische übersetzten und anderer Teile der Dokumentation, die lt. Regierungsverordnung 148/1999 (13.X.) zur Information eines Nachbarlandes nötig seien. Über diese Stellungnahme des Ministeriums informierte die ADv KTVF die AKW Paks AG und forderte sie zur Eingabe der notwendigen Dokumentation auf. Am 18. März 2005 wurden die ungarischen und englischen Informationsmaterialien den Zuständigen im Umweltministerium auf elektronischem Weg übermittelt, die das Ministerium an die österreichische Seite weiterleitete. Nach der Kenntnisnahme der an die Österreicher übermittelten Dokumentation signalisierte die österreichische Seite dem Ministerium, dass es am Verfahren teilnehmen möchte und ersuchte um Übermittlung der ganzen Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der allgemein verständlichen Zusammenfassung, deren Übermittlung im Juni auch geschah. Am 21. Oktober 2005 informierte die ADv KTVF (Bezugszahl 100562-004-229/05) die AKW Paks AG in der Beilage des Briefes über die österreichischen Anmerkungen und ersuchte, diese in der Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend zu bewerten und zu beachten.

Die Umweltschutzvereinigung "Energia" meldete sich über die OAH NBI am 29. November 2004 als Kunde im Zulassungsverfahren an – der Kundenstatus wurde damit bestätigt, dass die AKW Paks AG ihre Eingabe vom 31. März 2005 am 25. April 2005 beantwortet habe. Die Antworten kamen auch im Beschluss der ADv KTVF vor. Fragen, die einer detaillierteren Antwort bedürfen, werden in gegenständlicher Dokumentation besprochen.

Die ADv KTVF bracht am 3. Mai 2005 (Aktenzahl K5K3742/05 und Bezugszahl 100562-004-174/05) ihren Beschluss bezüglich der Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Vorbereitungsphase abschloss, heraus. (Auf dessen Inhalt und die wichtigsten Erwartungen gegenüber der Umweltverträglichkeitsstudie wird noch in Kapitel 1.4. einzugehen sein.)

Die Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsstudie

Die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Tätigkeit machte die bereits weiter oben erwähnte Novelle der Rechtsvorschrift eindeutig, war doch die Betriebszeitverlängerung eines AKW der Beilage 1, Teil A der Regierungsverordnung 47/2004 (18.III.) zugeordnet – also dem Abschnitt, wo eine ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist.

Damit begann die AKW Paks AG aufgrund der Vorstudie und nach der Veröffentlichung des die Vorbereitungsphase abschließenden Beschlusses gemeinsam mit den MitarbeiterInnen der Vorstudie mit der Erstellung der detaillierten Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Vorbereitungsarbeiten hatten allerdings bereits bei der Evaluierung der Vorstudie begonnen, hatten doch die Zuständigen des AKW Paks und die Ersteller der Vorstudie die Fachmeinungen der Fachbehörde und der Sachverständigen bezüglich der Umweltverträglichkeitsstudie bereits mit den Zuständigen abgesprochen und koordiniert, sich über die Art und Weise der Lösung bezüglich der einzelnen Erwartungen bereits geeinigt. Zu einer Einigung kam es dabei:

- am 15. Oktober 2004 mit dem territorial zuständigen Ungarischen Geologischen Dienst,
- am 24. November 2004 mit den von den Zuständigen der ADv KÖFE zur Evaluierung beauftragten Experten bezüglich der meteorologischen, Wasseroberflächen- und Fischfaunafragen,
- am 19. Jänner 2005 mit den VertreterInnen der ÁNTSZ OTH (Gesundheitsamt) und der OSSKI,
- am 22. Februar 2005 mit den von Zuständigen der ADv KÖFE zur Evaluierung der Vorstudie beauftragten ExpertInnen bezüglich der Fachfragen in der Auswirkung im Bereich Sozio-Ökonomie und Meteorologie,
- am 23. Februar 2005 zu einem Treffen mit dem Sachverständigen zur Evaluierung der nichtnuklearen Alterungsprozesse.

Von der ADv TVTF erhielt AKW Paks AG am 10. Juni 2005 zudem die Konsultationsmöglichkeit, die Fragen der Erwartungen, die der abschließende Bericht über die Vorstudie bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung formuliert hatte, und die diesbezüglichen formalen Erwartungen zu klären.

Am 1. Jänner 2006 trat die Regierungsverordnung 314/2005 (25.XII.) über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das vereinheitlichte Verfahren zur Umweltnutzung in Kraft, aufgrund derer statt einer "detaillierten Umweltverträglichkeitsstudie" nunmehr eine "Umweltverträglichkeitsstudie" anzufertigen ist. Die in Kraft getretene Regierungsverordnung veränderte die inhaltlichen Vorgaben bezüglich dieser Studie aber nicht, womit die Umweltverträglichkeitsstudie bezüglich der Betriebszeitverlängerung davon nicht betroffen ist.

Bestimmende Umstände, die bei der Anfertigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht gezogen wurden

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde unter Verwendung der von der AKW Paks AG geleisteten Dateninformation und den Ergebnissen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte (dessen Ziel die entsprechende Ergänzung der bisherigen Umweltkontrolle des AKW hinsichtlich der behördlichen Erwartungen gewesen war), unter Berücksichtung der in der Detailphase erfolgten ExpertInnenanhörungen und –konsultationen, und unter Berücksichtigung der Vorschriften des Beschlusses K5K3742/05 (Aktenzahl) bzw. 10056-004-174/05 (Bezugszahl) bzw. unter Beachtung der – zu dieser Zeit noch gültigen – Regierungsverordnung 20/2001 (14.II.) angefertigt. Die durch die Regierungsverordnung 314/2005, gültig ab 1. Jänner 2006, erforderlichen Veränderungen wurden ebenfalls durchgeführt.

Die Atomkraftwerk Paks AG beabsichtigt diese Leistungssteigerung und die Betriebszeitverlängerung bei allen vier Blöcken des Kraftwerkes zu realisieren, weshalb die Umweltverträglichkeitsprüfung die Umweltauswirkungen dieser Variante untersucht. Es ist sehr wahrscheinlich, dass aus umweltschützerischer Sicht eine Betriebszeitverlängerung um zwanzig Jahre bei allen vier, leistungsgesteigerten Blöcken am relevantesten ist, im Vergleich dazu geht das Unterlassen einer Betriebszeitverlängerung und/oder Leistungssteigerung einzelner Blöcke insgesamt mit weniger Auswirkungen einher.

Die Studie berührt die schwerwiegenden Betriebsstörung im Block 2 des Atomkraftwerks Paks vom 11. April 2003 nur wie in dem oben angeführten behördlichen Beschluss vorgeschrieben. Der Grund dafür ist, dass die Wiederherstellung nach dem Störfall aus nuklearsicherheitstechnischer Sicht an eine Genehmigung gebunden ist, für die prinzipiell die Dokumentation bereits fertiggestellt wurde: Das Kraftwerk hat die Genehmigung für die Tätigkeit bereits erhalten. Bei der Evaluation der Dokumentation hat die ADv KTVF als Fachbehörde teilgenommen, weshalb hier in gegenständlicher Studie die technischen Aufgaben und Beschreibungen zur Überwindung nicht wiederholt werden. In den betreffenden Abschnitten dieser Studie werden aber die bisherigen und die im Laufe der Arbeiten noch zu erwartenden Auswirkungen vorgestellt werden – in erster Linie mit einem Fokus auf die Menge der radioaktiven Emissionen und der anfallenden radioaktiven Abfälle. Erst nach der Zusammenstellung der Pläne bezüglich der Beendigung des Zustandes nach dem Störfall, der Einholung der nötigen Genehmigungen kann die konkrete Arbeit beginnen. Die Bewertung der Auswirkungen auf eine Betriebszeitverlängerung kann erst in Kenntnis einer kompletten, mit detaillierten Daten (z. B, über die Menge und Zusammensetzung der im Laufe der Arbeiten anfallenden Mülls bzw. über die Entsorgung) gestützten Kenntnis der Dinge erfolgen.

In Atomkraftwerken kann es neben dem Normalbetrieb auch zu transienten (vorübergehenden) Betriebszuständen und Störfällen kommen. Im Zuge von Störfällen kann mit dem Überschreiten der Betriebsgrenzen gerechnet werden. Die Planung und Bemessung eines Atomkraftwerkes erfolgt auf den Prinzipien "des in die Tiefe gestaffelten Schutzes" und des "einmaligen Fehlers". Denen zufolge kann ein Fehler jeweils einer Komponente nicht zum Funktionsausfall des ganzen Systems führen, bzw. ist das Kraftwerk so ausgelegt, dass es nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit zu einem Störfall kommen kann. Sollte es dennoch zu einem Störfall kommen müssen die die Sicherheitssysteme die Nukleareinrichtung in einen sicheren Ausschaltzustand versetzen und sie dort halten, damit keinerlei Austritt an Radioaktivität in das Gebäude erfolgt. Wegen der komplizierten und zusammengesetzten Technologie ist dies aber nicht vollständig auszuschließen, weshalb man die eventuelle Emission von Radioaktivität in die Umwelt mittels sog. Lokalisationseinrichtungen minimieren bzw. verzögern muss

Aufgrund dieser oben erwähnten Grundsätze wurden die Störfälle nach Maß definiert, die nach jetziger behördlicher Regelung mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 10⁻⁴ Fällen/Jahr charakterisiert werden können, wobei dann noch immer nicht eine Emission in die Umwelt erfolgt ist, die die Kriterien nuklearer Sicherheit überschreitet. Die Störfälle nach Maß werden auch in gegenständlicher Studie untersucht. Allein die unabhängige Beschädigung der Lokalisationssysteme – im Zuge eines Störfalles – können zu einer Emission beträchtlicher Aktivität führen (mit einer Wahrscheinlichkeit 10⁻⁶-10⁻⁷ Fällen/Jahr), aber die Systeme des Kraftwerks sind nicht mehr auf diesen sog. schweren Unfall ausgelegt, und so können auch technische Systeme nur auf je einen Ausbreitungsweg oder zum Schutz des Lokalisationssystems zur Anwendung gebracht werden. In solchen Fällen kann es zu einschränkenden Maßnahmen in Sachen Unfallfolgen kommen (vgl. den umfassenden Maßnahmenplan zur Behandlung von Notfällen - ÁVIT). Die Grundlagen der Strategien zur Minimierung von Unfallfolgen werden – unter Berufung der Beschlüsse der OAH NBI – am Ende des Kapitels 8, das die Umweltfolgen von Störfällen bespricht, ausgeführt. Die Wahrscheinlichkeit vorgesehener Betriebsstörungen und die Wahrscheinlichkeit anderer Vorfälle zeigt Abbildung 1.1.

Abbildung 1.1. Jährliche Häufigkeit des Auftretens möglicher Vorfälle

Nach nuklearen	Termini														
Normalbetrieb	Zu Vorfälle	erwartende		gesehene Vorfälle eplanten Rahmen	, Vorfälle	Unfälle	e		Schwere	Unfälle		Meteor	reinschlag		
Nach nichtnukl	earen Ter	mini						I							
Grenzwerte vorh	anden (Ur	nwelt, Strahlu	ngsscl	nutz)			- Unfallı - Maßna	orschrifte maßnahme hmen zur Grenzwert	en Reduzier	rung der F	olgen			Häufig	gkeit
Nach Umweltkr	iterien						neme c	JI CHE WOLL							
Normalbetrieb								U	Jnfall						
						Notwen	dige Zeit	für Eintri	itt						
Nukleáris	fogalm	ak szerint	:										I		
Normál üzemi állapotok		ató üzemi emények		Tervezési üzen tervezési alapk esemény	oa tartozó		E	Balesetel	k		Súlyo	os balesete	ek		
												Met	eor becsapó	dás	
1		10	100	1000	10 000	10	0 000	1 000 00	00 100	000 000	100 000 000	1 000 000 0	00 10 00000	00 000	év
10	0	10 ⁻¹	10-2	10 ³	104		10 ⁻⁵	10 ⁶	NBSZ elő	10 ⁻⁷	10 ⁻⁸	10 ⁻⁹	10 ⁻¹⁰		esemény gyakoriság
	egészsé						_10 mSv	- k - n	övetkezm incs hatá ugáregés	rérték (kö zségügyi)	kentő beava rnyezetvéde				
ormál üzem					Baleset										
		ı	dő, a	mely egy eseme bekövetk	ény nagy v ezéséhez			el történő	5						
i		10	100	1000	10 000	10	0 000	1 000 00	00 10 0	000 000	100 000 000	1 000 000 0	00		év
					a legutóbb jégkorsza		Földtör IEGYEDI	rténeti DŐSZAK	Α		kinyílá Ausztr Antark a virág	ös-tenger			

Nicht Gegenstand dieser Studie hingegen ist das Schicksal des kleineren, mittleren und größeren radioaktiven Mülls bzw. der ausgebrannten Brennstäbe (vorübergehende Lagerung, endgültige Deponie). Laut Regierungsverordnung 240/1997 vom 18. XII. bezüglich der Lagerung und Deponie radioaktiven Abfalls und ausgebrannter Brennstäbe, sowie bezüglich der Einrichtung eines behördlichen Organs zur Entsorgung und bezüglich der Sicherung der finanziellen Quellen für ein solches gehören diese Aufgaben und Tätigkeiten in den Tätigkeitsbereich der RHK Kt., der Gesellschaft öffentlichen Rechts für die Entsorgung von radioaktiven Müll: Diese Deponie wird außerhalb des Kraftwerkes errichtet werden und bedarf einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wird hier nur als einschränkender Faktor oder als Bedingungen hier angeführt, ausgenommen die KKÁT-Deponie (vorübergehende Deponie für ausgebrannte Brennkassetten), kann doch diese die Hintergrundbelastung beeinflussen. Im Falle der ausgebrannten Kassetten ist auch die Alternative des Rücktransports in die Russische Föderation gegeben, die wir hier auch in Erwägung gezogen haben.

In der Einleitung zur Studie halten wir es auch für nötig, die Begriffe der Betriebszeitverlängerung und der Vorbereitungen für eine Betriebszeitverlängerung als Grundbegriffe gegenständlicher Studie zu definieren.

Betriebszeitverlängerung: eine behördlich genehmigte Überschreitung der in den ursprünglichen technischen Plänen vorgesehenen Betriebszeit, die im Falle des am frühesten in Betrieb genommenen Blocks 1 am 12. Dezember 2012 beginnt und bis zur Stillegung des Kraftwerkes dauert.

Vorbereitungen zur Betriebszeitverlängerung: jener Prozess, dessen Ergebnis die Erlangung der Genehmigung für eine Betriebszeitverlängerung ist. Hierher gehören die Anfertigung der Pläne, die Einholung der Genehmigungen und die Durchführung der notwendigen technischen Aufgaben. Dieser Prozess ist dieser Tage

bereits im Laufen und wird aller Voraussicht nach für Block 1 mit dem geplanten Beginn der Betriebszeitverlängerung, voraussichtlich am 14. Dezember 2012 abgeschlossen.

1.2. Das Atomkraftwerk und seine wichtigsten Planungsmerkmale

Einen Entscheid bezüglich der Errichtung eines Atomkraftwerks gab es in Ungarn zum ersten Mal in den 1960er Jahren, 1966 wurde ein ungarisch-sowjetisches Abkommen bezüglich des Aufbaues eines Atomkraftwerks geschlossen. Die Standortauswahl, dessen Vorbereitung und die Planungen begannen 1967. Ein Jahr darauf, 1968 wurden die technischen Pläne in der Sowjetunion fertiggestellt. Anfang der siebziger Jahre wurde der Bau des Atomkraftwerks vorübergehend verschoben, 1974 fiel aber der Entscheid über die Fortsetzung der Arbeiten. 1974 wurden auch die neuen Pläne bezüglich der Blöcke 1 und 2 – in ihrer modernisierten Fassung der Type 213 – fertiggestellt, und die Aushubarbeiten für das Hauptgebäude begonnen. Die diesbezüglichen geologischen und seismologischen Vorstudien wurden bereits 1972 erarbeitet.

Die AKW Paks Betreibergesellschaft wurde 1976 vom Ministerium für Schwerindustrie gegründet, die technischen Pläne bezüglich Block 1 und 2 wurden 1974, jene für Block 3 und 4 1977 genehmigt. Den Plänen entsprechend besteht des Kraftwerk aus vier Stück Druckwasserreaktoren mit Wasserkühlung des Typs VVER 440/V-213. Die Reaktorblöcke sind als Zwillingsblöcke in einem Gebäude untergebracht, Blöcke 1 und 2 gingen 1982 bzw. 1984 in Betrieb, die Blöcke 3 und 4 1986 bis 1987.

Hauptaufgabe des Kraftwerkes ist die elektrische Energieproduktion, in dessen Gefolge es auch Wärme produziert. Die grundlegenden technischen Parameter der vier Kraftwerksblöcke sind in Tabelle 1.1. zusammengefasst.

Reaktortype	Wassergekühlter, wassermoderierter Druckwasserreaktor, Typenzahl: V-213
Wärmeleistung des Kraftwerkes	1375 MW
Elektroenergieleistung des Blocks ²	2 x 220 MW
Zahl der Schleifen im Primärkreis per Reaktor	6
Gesamtvolumen des Primärkreises	237 m ³
Druck des Primärkreises	123 bar
Zahl der Turbinen per Reaktor	2
Druck im Sekundärkreis	46 bar
Durchschnittstemperatur der Wärmeträger	$282 \pm 2^{0} \text{ C}$

Tabelle 1.1. Die grundsätzlichen Parameter der Reaktorblöcke des AKW Paks

Vor dem Bau wurde der Standort für seine Tauglichkeit nach zahlreichen Gesichtspunkten untersucht. Darunter wurden natürlich auch umweltschützerische Untersuchungen durchgeführt, die einerseits die Entsprechung des Standorts untersuchten, andererseits der Aufnahme der Grunddaten (Umweltgrundzustand) dienten.

Nach der Einrichtung des Atomkraftwerkes kam es auch zur Realisierung mehrerer ergänzender Einrichtungen. Darunter ist die vorübergehende Deponie für ausgebrannte Kassetten (KKÁT) die wichtigste, und deren erste Ausbauphase Ende 1996, dritte Ausbauphase 2002 fertiggestellt wurde.

Im Zuge der Veränderungen bezüglich der Anforderungen für Elektroenergie, ist seit der Inbetriebnahme des Kraftwerkes mehrmals die Frage der Erweiterung aufgetaucht. 1989 wurden erste diesbezügliche Pläne angefertigt, die sich auf den Bau eines bzw. zweier Blöcke bezogen.

Im Zuge der Vorstudie für eine Umweltverträglichkeitsprüfung einer Erweiterung 1998 und im Zuge von deren behördlicher Begutachtung stellte sich heraus, dass das Kraftwerk das in den Rechtsbestimmungen vorgeschrie-

Der geplante Parameter, die Elektroenergieleistung der vier Blöcke beträgt zur Zeit 1866 MW. Die AKW Paks AG hat bereits die Genehmigung für eine Leistungssteigerung der vier Blöcke beantragt, wonach die Gesamtleistung des Kraftwerkes 4x500 MW sein wird.

bene Monitoringprogramm zur Fundierung einiger Bereiche dieser Vorstudie erweitern muss. Deshalb wurde noch 1999 ein den behördlichen Erwartungen entsprechendes System für Umweltmonitoring der unmittelbaren Umgebung des Kraftwerkes geplant, für dessen laufenden Betrieb und Begründung bereits 1999 die Einholung der Messdaten erfolgte. Das Monitoringsystem für die "Standortcharakterisierung des AKW Paks" wurde 2001 und 2002 aufgebaut und begann in diesen Jahren mit seinem Beobachtungsprogramm. So stehen nunmehr für einige Programmteil bereits die Ergebnisse von ein bis zwei Jahren zur Verfügung, die auch in gegenständlicher Studie Eingang gefunden haben.

1.3. Festlegung der geplanten Tätigkeit, der Ziele, der erwarteten Ergebnisse

Eine Betriebszeitverlängerung ist eine strategische Entscheidung, die im vollen Ausmaß auf die Planungs- und Herstellungseigenheiten der Hauptkomponenten des Kraftwerkes, auf die beträchtlichen technischen Reserven der ganzen Konstruktion und auf das System der Proben und Kontrollen aufbaut: auf die Wartungspraxis des Kraftwerkes, die Rekonstruktionen, die Erneuerungen und auf den dank der Substanzkontrollen allgemeinen guten Zustand.

Die Betriebs- und Wartungspraxis des AKW Paks und die nuklearen Sicherheitsbestimmungen betrachten gleichermaßen die laufende Bewahrung der hohen Sicherheitsstandard als zentrale Frage. Im Zuge der Sicherheitsüberprüfungskontrollen der Jahre 1996 bis 1999 musste belegt werden, dass trotz der Alterungsprozesse die für die Sicherheit bedeutsamen Einrichtungen funktionstauglich sind. Eben wegen dieser Erfordernisse wurden vor acht Jahren im AKW Paks mit Arbeiten zur systematischen Überwindung dieser Alterserscheinungen begonnen, was Fortsetzung einer von Anfang an durchgeführten Arbeit im Atomkraftwerk ist: Kontrolle der Versprödung des Reaktorbehältermaterials, Monitoring der Erosions-Korrosionserscheinungen, die Praxis der technischen Kontrolle.

Bereits im Zuge der Sicherheitsüberprüfungen kam es zu einer Vermessung der Alterserscheinungen, der Beschreibung der Zustandsveränderungen und der Festlegung möglicher Korrektionseingriffe. Über die Behandlung der Alterserscheinungen, dem Monitoring hinausgehend, erfolgt im Kraftwerk in allen Bereichen die Kontrolle der Strukturen, Einrichtungen und Komponenten, womit das geforderte technische Niveau der hohen (aber austauschbaren) Zahl der Systemelemente gesichert ist. Ein bewusster Umgang mit den Alterserscheinungen hat sich bereits im Zuge der bisherigen Umbauten und Austauschmaßnahmen verbreitet. Ein Beispiel dafür ist der 2001 abgeschlossene Tausch der Turbinenkondensatoren, der – da die neuen Kondensatoren aus rostfreiem Stahl gefertigt wurden – ermöglichte, dass der Sekundärwasserbetrieb mit hohem pH-Anteil eingeführt werden konnte, der wiederum ermöglichte, dass die Ablagerungen sich reduzierten, die die lokalen Korrosionstendenzen der Dampfentwickler gesteigert hatten.

Grundlegende Voraussetzung ist aber die Sicherheit des Kraftwerkes. Die Steigerung der Sicherheit ist in einem Atomkraftwerk eine laufende Tätigkeit. 2002 konnte die AKW Paks AG das sechs Jahre laufende Programm zur Steigerung der Sicherheit im Wert von sechzig Millionen Forint abschließen. Dem entsprechend entspricht die Sicherheit des Kraftwerkes nun dem Sicherheitsstandard ähnlich alter AKW-Blöcke in den entwickelten europäischen Ländern. Die Sicherheit des Atomkraftwerks ist aber weiter auf einem den ungarischen und den internationalen Erfordernissen entsprechenden Niveau zu halten. Die Sicherheit eines Atomkraftwerks ist aber keine statische Sache, neue Erkenntnisse und Erfahrungen generieren neue Maßstäbe, auf die eine entsprechende Antwort gefunden werden muss.

Die Zustandsvermessung des Kraftwerks hat gezeigt, dass mit den bereits beschlossenen bzw. im Laufen befindlichen Kontrollen oder teilweisen/gänzlichen Rekonstruktionen das Kraftwerk den Erwartungen für eine Betriebsdauer von fünfzig Jahren entsprechen wird können. Damit müssen wir im Falle einer Betriebszeitverlängerung mit der Fortsetzung der bisherigen Wartungs-, Erneuerungstätigkeit rechnen. Im AKW Paks liefen seit Anfang der neunziger Jahre diverse Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit und zur seismischen Verstärkung, wie dies im vorhinein beschrieben. Diese werden durch andere Rekonstruktionstätigkeiten laufend erweitert, im Interesse dessen, dass das AKW in allen Bereichen dem technischen Fortschritt der Zeit entspreche. Nach den Schätzungen wird eine Betriebszeitverlängerung einen im Umfang ähnlichen Arbeits-, Personalaufwand produzieren, Abfall in etwa derselben Größenordnung. Damit bedeuten die für eine Betriebszeitverlängerung nötigen Erneuerungen, die Austauschmaßnahmen nur eine Fortsetzung der bisherigen Erneuerungs- und Wartungspraxis.

Mit der Betriebszeitverlängerung kann ein beträchtlicher Teil der elektrischen Energieproduktion des Landes, annähernd vierzig Prozent, ohne größere Neuinvestitionen auf dem jetzigen Niveau gehalten werden. Für diese Feststellung wurden die Betriebs- und Wartungskosten konservativ geschätzt bzw. die Investitionskosten für den Erhalt des Zustands des Kraftwerks aufgrund der Praxis und Eckdaten der Jahre 1994 bis 2000, und unter Einbe-

ziehung der nicht vorhersehbaren Kosten. Die Preise wurden zuerst aufgrund der langfristigen Stromlieferverträge, ab 2010 in einem wahrscheinlich bereits komplett liberalisierten Markt unter Beachtung der Wettbewerbsbedingungen prognostiziert. Bezüglich der Preisbildung unter Wettbewerbsbedingungen wurden die prognostizierten Daten für CCGT-Kraftwerke benutzt, da diese aller Voraussicht nach in der elektrischen Energieproduktion eine dominante Rolle einnehmen werden. Bei den Ausgaben wurde neben den charakteristischen Betriebs- und Wartungskosten auch die Verpflichtung der Einzahlung in den Zentralen Nuklearen Finanzfonds berücksichtigt, die Kosten der Sicherheitsinvestitionen und für die Einholung der notwendigen Genehmigungen für eine Betriebszeitverlängerung.

Im Vergleich zu den CCGT-Kraftwerken beansprucht die Betriebszeitverlängerung hier weniger Ausgaben und die unmittelbaren Betriebskosten eines Atomkraftwerks sind auch niedrig. Diese Bilanz wird auch nicht dadurch verändert werden, sollte sich der Uranpreis in Zukunft auf das zwei- bis dreifache erhöhen. Die Ergebnisse der zusammenfassenden Analyse gibt Tabelle 1.2. wieder.

Tabelle 1,2. Wirtschaftlichkeitsvergleich von Alternativen der Produktion elektrischer Energie (HUF/kW)

	Kohlekraftwerk	CCGT-Kraftwerk	AKW Paks, 20jährige Betriebszeitverlängerung
Investionskosten	340.000*	160.000**	58.000
Erhaltungskosten	1,32	0,71	2,84
Primärenergiekosten	3,38	5,67	0,83
Summe aller Kosten	4,70	6,38	3,67

^{*} Prognose im Fall mittlerer Energiepreise, ohne jüngste Gaspreistendenzen

Tabelle 1.3. zeigt die Investitionskosten bezüglich unterschiedlicher Kraftwerkstypen lt. einer Ausgabe 2003 der OECD und der IAEA. [10]

Tabelle 1.3.: Investitionskosten für unterschiedliche Kraftwerke (HUF/kW)

Kraftwerktechnologie	Investitionskosten
Kombinierte Zyklische Gasturbinen	80 000 – 120 000
Kohlebefeuerung	160 000 – 260 000
Kohlevergasung (IGCC)	260 000 – 320 000
Nuklear	340 000 – 430 000
Gasturbinen	70 000 – 160 000
Dieselgenerator	80 000 – 100 000
Windkraftwerke (Meeresufernähe)	300 000 – 320 000
Windkraftwerk (Land)	180 000 – 220 000
Sonnenkollektor	800 000 – 1 400 000
Bioenergie	300 000 – 500 000
Geothermisch	360 000 – 520 000
Wasserenergie	380 000 – 520 000

^{**} OECD rechnet hier mit abweichenden Investitionskosten siehe Tabelle 1.3.

1.4. Umweltverträglichkeitsprüfung und geplante Tätigkeit

1.4.1. Die Rechtsbestimmungen bezüglich der Betriebszeitverlängerung

Aus der Sicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Betriebszeitverlängerung über die geplante dreißigjährige Betriebszeit hinaus eine besondere Tätigkeit. Ihre Zulassung erfordert umweltschützerische, nuklearrechtliche und wasserrechtliche Zulassungsverfahren gleichermaßen. Als erster Schritt ist – wie in allen anderen Fällen – auch hier die Einholung einer Umweltzulassung erforderlich. Unter Beachtung der Vorschriften des § 4, Absatz (1) der Regierungsverordnung 89/2005 über die Sicherheitserfordernisse nuklearerer Einrichtungen und die damit verbundenen behördlichen Tätigkeiten kann parallel mit der Einreichung eines Programms zur Betriebszeitverlängerung ein Zulassungsverfahren bezüglich der nuklearen Sicherheit eingeleitet werden, allein spätestens bei der Einreichung des Antrages einer Betriebszeitverlängerung muss auch die Umweltzulassung bezüglich der Tätigkeit vorliegen. Die Vorstellung der diesbezüglichen Rechtsbestimmungen erfolgt daher ebenso in dieser Reihenfolge.

1.4.1.1. Rechtsbestimmungen aus dem Bereich des Umweltschutzes

Paragraph 67 des Gesetzes LIII. aus dem Jahr 1995 über die allgemeinen Regeln zum Schutze der Umwelt (im weiteren "Umweltschutzgesetz") schreibt im Interesse der Vermeidung ungünstiger Folgen für die Umwelt "vor Beginn einer Tätigkeit, die auf die Umwelt eine maßgebliche Auswirkung ausübt eine Umweltverträglichkeitsprüfung" vor. Die Art und Weise der Durchführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die Vorschriften in diesem Zusammenhang enthält die Regierungsverordnungen 314/2005 vom 25.XII. (im weiteren RV 314/2005).

Die Verpflichtung für die Ausarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich in diesem Sinne nach den Rechtsbestimmungen nicht nur auf neue Einrichtungen, sondern auch auf, in den Rechtsbestimmungen genauestens festgelegte Veränderungen und Umbauten. Im gegenständlichen Fall heißt die Veränderung eine Betriebszeitverlängerung. (Natürlich bedarf es dazu auch der Sicherungstätigkeiten für eine Betriebszeitverlängerung wie Kontrollen, Überprüfungen und Erhaltungsarbeiten usw.).

Die Verpflichtung einer Überprüfung der Wirkung einer Betriebszeitverlängerung schreibt RV 314/2005 verbindlich vor. Beilage 1, Punkt 31 der Verordnung gehört zum Kreis der Tätigkeiten, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich vorgeschrieben wird: "AKW, Atomreaktor sowie Betriebszeitverlängerungen von AKWs und Atomreaktoren, Stilllegung von AKWs und Atomreaktoren, also auch Entfernung von Bestandteilen, die radioaktiv oder mit radioaktive Stoffen verseucht sind."

Gemäß den Vorschriften der Verordnung kann, da die geplante Tätigkeit in Beilage 1 angeführt wird, demnach eine Umweltzulassung nur auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgestellt werden.

Gegenständliche Studie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der Betriebszeitverlängerung der Blöcke 1 bis 4 des AKW Paks.

1.4.1.2. Rechtsbestimmungen aus dem Bereich der Nukleargesetzgebung

Dazu, dass die Blöcke des AKW Paks über die geplante Betriebszeit hinaus betrieben werden können, bedarf es der Erneuerung der Betriebszulassung. Im Falle des Block 1 muss der Antrag auf eine prinzipielle Genehmigung des Weiterbetriebes bis 2008 beim Landesbüro für Atomenergie, Direktion für nukleare Sicherheit, OAH NBI, eingereicht werden.

Paragraph 17 des Gesetzes CXVI. aus dem Jahr 1996 über die Atomenergie (im weiteren: Atomgesetz) hält in Absatz (2), Punkt a) fest, dass "die für den Bau, die Installierung, die Erweiterung, die Inbetriebnahme, den Betrieb, den Umbau, die Stillegung und Auflassung einer nuklearen Einrichtung einzuholende Genehmigung in den Rechtsbereich des Landesbüros für Atomenergie" gehört.

Das Verfahren des Landesbüros für Atomenergie bezüglich der behördlichen Angelegenheiten in Sachen nukleare Sicherheit wird von der Regierungsverordnung 89/2005 vom 5. V. (im weiteren RV 89/2005) geregelt (diese Regierungsverordnung setzte die alte – 108/1007 (25.VI.) – außer Kraft). Nach Paragraph 3 der Regierungsverordnung hat in staatsadministrativen Sachen, die in den Bereich des Landebüros fallen, erstinstanzlich die innere Organisationseinheit des Büros, die Direktion für nukleare Sicherheit, vorzugehen (OAH NBI), in zweiter Instanz der Generaldirektor der OAH.

Gemäß Paragraph 4, Absatz (1) der Regierungsverordnung 89/2005 enthalten die einzelnen nuklearen Sicherheitszulassungen bezüglich der Ausführung von Tätigkeiten in nuklearen Einrichtungen, den genauen Verlauf

des Zulassungsprocederes, den Inhalt des Antrags, die inhaltlichen Kontrollen der Behörden und deren genaue Ordnung die Beilagen 1 bis 6 der Nuklearen Sicherheitsbestimmungen:

- §5 (1) Eine Zulassung der nuklearen Sicherheitsbehörde ist gemäß den Details in den Vorschriften 1,5, und 6 notwendig bei
- a) Installierung (Standortgenehmigung),
- b) Bau, Erweiterung (Aufbaugenehmigung),
- c) Inbetriebnahme (Inbetriebnahmegenehmigung),
- d) Betrieb (Betriebsgenehmigung),
- e) Umbau (Umbaugenehmigung),
- f) endgültige Stillegung (Stillegungsgenehmigung),

einer nuklearen Einrichtung.

§6 (1) Die Absicht einer Betriebszeitverlängerung der Blöcke eines AKW hat der Antragsteller – spätestens vier Jahre vor Ablauf der regulären Betriebszeit – der nuklearen Sicherheitsbehörde zu melden. Er reicht gleichzeitig dazu das Programm ein, das die Voraussetzungen der Schaffung der Möglichkeiten für eine Betriebszeitverlängerung beschreibt. Die Bedingungen für eine Betriebszeitverlängerung, das Programm der Schaffung der Voraussetzungen dafür, die Bestätigungen zu entsprechenden Umsetzung des Programms und die dazugehörigen Erfordernisse sind in Beilage 1 der Regelung enthalten.

Punkt 2.4.2. des Bandes I (Beilage der RV 89/2005) – "Behördliche Vorgangsweise bezüglich der Sicherheitsvorschriften von AKWs", in Kraft getreten im Mai 2005 – enthält die Vorschriften bezüglich der Erteilung einer Genehmigung einer Betriebszeitverlängerung:

2.037. Nach Ablauf der Betriebsgenehmigung ist für einen Weiterbetrieb eines Blocks eines Atomkraftwerks die Einholung einer neuen Betriebsgenehmigung notwendig.

2.040. Bezüglich der Schaffung der Voraussetzengen der geplanten Betriebszeitverlängerung eines Blocks und zur Bestätigung der Betriebsmöglichkeit hat der Antragsteller ein Programm zu erstellen.

2.041. Das Programm gemäß 2.040. und die Dokumentation für dessen entsprechende zeitliche Umsetzung muss spätestens vier Jahre vor Ablauf der regulären Betriebszeit bei der Behörde vorgelegt werden. Das Programm kann für einen oder mehrer Blöcke des AKW eingereicht werden. Im Fall des Blocks, der den Gegenstand des Programms bildet – bei mehreren Blöcken muss dies für mindestens einen der beantragten Blöcke gelten – muss das Programm mindestens eine Betriebserfahrung von zwanzig Jahren berücksichtigen.

2.042. Die Behörde kontrolliert das Programm und dessen Umsetzung.

2.046. Die Zulassung der Betriebszeitverlängerung erfolgt vor Ablauf der Betriebszeit – auf Antrag des Antragstellers – mittels einer neu herausgegebenen Betriebszulassung. Der Antrag ist für jeden Block einzeln spätestens ein Jahr vor Ablauf der regulären Betriebszeit vorzulegen.

Laut Paragraph 49, des Gesetzes CX. Aus dem Jahr 2001 über die Elektroenergie (im weiteren Elektroenergiegesetz) kann die in Paragraph 51, Absatz (1) definierte Tätigkeit aufgrund einer vom Ungarischen Energiebüro ausgegebene Genehmigung ausgeübt werden. Laut Paragraph 51. Absatz (1), Punkt a) ist die "Installierung, der Betrieb eines Kraftwerkes von 50 MW und darüber hinaus, sowie eine bedeutende Vergrößerung, Leistungssteigerung, Erweiterung, Brennstoffwechsel und -auswahl, Energieproduktion und Abriss eines solchen Kraftwerkes" genehmigungspflichtig.

Laut Paragraph 50 des Elektroenergiegesetzes müssen "im Falle einer Verlängerung die Regelung bezüglich einer Erteilung einer Genehmigung zur Anwendung kommen."

Paragraph 49, Absatz (1) der Regierungsverordnung 180/2002 vom 23. VIII. über die Durchführung dieses Gesetzes stellt das Ungarische Energiebüro aufgrund der Genehmigungen für die Installierung bzw. Leistungssteigerung oder Erweiterung von Kraftwerken eine Betriebsgenehmigung aus, sofern nach einem erfolgreichen Inbetriebnahmeverfahren das Kraftwerk den in der Genehmigung festgehaltenen technischen Parametern und den diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzung bei Installierung (Leistungssteigerung, Erweiterung) entspricht.

Den gesamten Verlauf des Prozesses einer Betriebszeitverlängerung zeigt Abbildung 1.2.

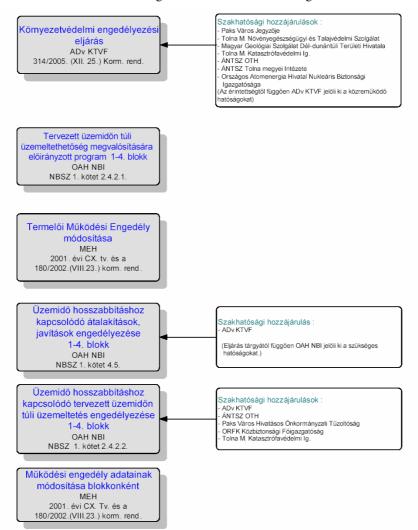


Abbildung 1.2.: Prozess der Zulassung

1.3.2. Besonderheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Tätigkeit

Die wichtigste Besonderheit der Umweltverträglichkeitsprüfung geplanter Tätigkeit – wie bereits erwähnt –, dass eine bereits im Betrieb befindliche Tätigkeit in dieses Verfahren fällt. Darüber hinaus erfordert die geplante Betriebszeitverlängerung keinerlei größere Umbauten, Umstrukturierungen, technologische Veränderungen oder andere größere Eingriffe im Kraftwerk. Die Tätigkeit erfordert nur die Überprüfung und Kontrolle eines bestehenden Kraftwerkes, den Austausch veralteter Ersatzteile. Eben deshalb werden auch die schon jetzt mit dem Kraftwerk verbundenen Umweltauswirkungen, Wirkungsprozesse im weiteren auch maßgebend sein. Dies bedeutet aber auch, dass die jetzige Annehmbarkeit der Umweltauswirkungen des Kraftwerkes bei der Beurteilung der weiteren Tätigkeit entscheidend ist. Deshalb muss **der Schwerpunkt der Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Präsentation des Ist-Zustandes liegen, auch die jetzigen**, gegenwärtigen Umweltauswirkungen bewerten. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Umweltverträglichkeitsstudie – wie auch der Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung – auf der Präsentation des Ist-Zustandes, der Bewertung und Qualifizierung der gegenwärtigen Umweltauswirkungen.

Über die Untersuchung und Bewertung dieses Ist-Zustandes hinaus bedarf aber die Betriebszeitverlängerung einer Untersuchung dessen, mit welchen Umweltauswirkungen die Kontrolle der technologischen Systeme, deren Modernisierung, Umbau also alle Maßnahmen einhergehen, die Tätigkeiten sind, die die vorbereitenden Maßnahmen einleiten. Andererseits ist auch unabhängig davon zu untersuchen, wie sich die kumulativen Umweltauswirkungen bei einem weiterbetriebenen Kraftwerk im Rahmen der um zwanzig Jahre verlängerten Betriebszeit niederschlagen werden.

Regierungsverordnung 314/2005 enthält keinerlei gesondertes System an Erfordernissen im Falle von einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Veränderung bereits bestehender Einrichtungen: Dabei können die inhaltlichen Vorgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für neue Einrichtungen nicht eins zu eins auf die Modifizierung eines bereits bestehenden Betriebs angewandt werden. Bei einer neuen Tätigkeit ist die vielleicht wichtigste Frage einer Umweltverträglichkeitsprüfung, ob die geplante Tätigkeit und die mit ihr verbundenen Einrichtungen in die gegebene Umwelt integriert werden können oder nicht. Auch die inhaltlichen Erfordernisse der Rechtsvorschriften konzentrieren sich auf diesen Fragenkreis (vgl. zum Beispiel die Untersuchungen zum Naturschutz und der Siedlungsumgebung. In der Phase der Umweltverträglichkeitsprüfung) bereits auf zahlreiche solcher Fragen geantwortet werden, die bereits unter Berücksichtigung einer neuen oder modifizierten Tätigkeit interpretierbar sind (siehe z. B. Gesundheitszustand der Bevölkerung, sozio-ökonomische Auswirkungen).

Ein Teil der inhaltlichen Anforderungen kann daher wegen der Besonderheit³ der geplanten Tätigkeit im gegenständlichen Fall nicht angewandt werden. Die Umweltverträglichkeitsstudie muss daher grundsätzlich die in Tabelle 1.4. angeführten inhaltlichen Erfordernisse erfüllen.

Tabelle 1.4.: Inhaltliche Vorgaben der Umweltverträglichkeitsstudie

Aufgrund des Umweltschutzgesetzes muss die Umweltver-	Bezug zur Betriebszeitverlängerung
träglichkeitsprüfung beinhalten	
Ziele der geplanten Tätigkeit	Eindeutig anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit der Installation und der Technologien	Keine Alternative zur Ansiedlung, auch technisch- technologische Alternativen, deren Möglichkeiten einge- schränkt
Begründung der Notwendigkeit der Einrichtung	Eindeutig anwendbar
Umweltfolgen, die sich aus dem Unterbleiben der Tätigkeit ergeben	Im Zusammenhang mit einem Vergleich mit anderen Brennstoffalternativen anwendbar
Umweltfolgen, die sich aus der Tätigkeit ergeben, die zu erwartende Umweltbelastung und -inanspruchnahme, deren Menge und Qualität	Eindeutig anwendbar
Vergleich der ausgewählten Technologie mit der effizientesten Lösung	Vergleich mit anderen AKWs im Prinzip möglich, da es aber zur Zeit keine Möglichkeit der Änderung der Technologie gibt (Betriebszeitverlängerung) inicht anwendbar. Da ein AKW eine Betriebsgenehmigung nur als AKW haben kann, ist ein Vergleich mit anderen Tätigkeiten (Wasserenergie, fossile Energien, sich erneuernde Energieformen) ebenfalls nicht anwendbar
Eingrenzung der Wirkungszonen, eingeschlossen die Darstellung auf einer Landkarte	Anwendbar, wird sich aber aller Voraussicht nach nicht von der jetzigen unterscheiden
Vorstellung des Umweltzustandes der Wirkungszone ohne Verwirklichung der Tätigkeit	Eindeutig anwendbar, in diesem Fall ist die Interpretation des Mehrwerts möglich, d.h. nicht nur der gegenwärtige Zustand (ohne Betriebszeitverlängerung), sondern auch der Zustand des AKW vor der Inbetriebnahme wird präsentiert
Vorschau und Bewertung der Veränderungen des Umweltzustandes infolge der Tätigkeit auf Umweltelemente und Humangesundheit	Eindeutig anwendbar
Schätzungen zu den wegen der Veränderung des Umweltzustands zu erwartenden gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen	Eindeutig anwendbar, da aber bereits in der Vorstudie klar geworden ist, dass es zu keinerlei maßgeblichen Veränderun- gen im Umweltzustand kommen wird, sind auch solche Schlussfolgerungen vernachlässigenswert
Bestimmung der Maßnahmen zur Verhinderung, Linderung, Vermeidung von möglicher Inanspruchnahme, Verschmut-	Anwendbar, hier muss in erster Linie an einen sicheren Betrieb gedacht werden, da die Emission ungünstiger Folgen in erster Linie über die Vermeidung von Störfällen zu vermei-

Grundlegend deshalb, weil das Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung im gegenständlichen Fall sich nicht auf den Bau einer neuen Einrichtung oder eines neune Betriebs bezieht, sondern auf eine ganz besondere Modifizierung einer bestehenden Einrichtung, namentlich deren Betriebszeitverlängerung.

zung oder Schädigung	den ist
Art und Weise der Analyse, Messung der Umweltwirkungen im Zuge der Fortsetzung der Tätigkeit	Eindeutig anwendbar
Art und Weise der Nachkontrolle der Umweltauswirkungen nach Stilllegung der Tätigkeit	Nicht anwendbar, da es hier zu einer eigenen Studie bezüg- lich der Umweltauswirkungen kommen muss, hier können nur allgemeine Fragen präsentiert werden
Quelle der verwendeten Daten, Methoden der Umweltverträglichkeitsstudie, deren Grenzen und Anwendungsumstände, Grenzen der Prognosen (Wahrscheinlichkeit), die Unwägbarkeiten der Ergebnisse der Messungen und Untersuchungsergebnisse	Eindeutig anwendbar
Liste der verwendeten Studien, Zugänglichkeit der Studie	Eindeutig anwendbar
Daten, die im Sinne des Gesetzes Staats- Dienst- oder Betriebsgeheimnis sind	Eindeutig anwendbar
Für die Öffentlichkeit bestimmte allgemeine Zusammenfassung	Eindeutig anwendbar

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass es notwendigerweise Abweichungen bei der Untersuchung einer neuen bzw. der Fortsetzung einer alten gibt, dennoch kann den Erwartungen des Gesetzgebers im großen und ganzen entsprochen werden. Die Abweichung von einer Umweltverträglichkeitsprüfung für traditionelle, d.h. die Realisierung neuer industrieller Einrichtungen wird sich in erster Linie in den Verhältnissen der einzelnen Arbeitsteile unter- und zueinander zeigen, wird in erster Linie hinsichtlich des Grundzustandes und in der Aufarbeitung der Ergebnisse zu erwarten sein.

In Beilage 6 der Regierungsvorlage 314/2005, die die detaillierten inhaltlichen Vorgaben beschreiben, die für eine Umweltverträglichkeitsstudie nötig sind, gibt es keine so großen Abweichungen mehr wie sie in der Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt worden sind. Grundsätzliche Abweichungen gibt es nur bei folgenden Punkten, die bei einer Abänderung einer bestehenden Tätigkeit nicht oder nur beschränkt anzuwenden sind:

- Seltenheit, Ersetzbarkeit der Werte von gefährdeten oder erwartungsgemäß Schaden erleidenden, der Vernichtung preisgegebenen natürlichen oder gebauten Werte,
- Ersetzbarkeit der gefährdeten oder erwartungsgemäß Schaden erleidenden oder der Vernichtung preisgegebenen natürlichen Bestände,
- Schäden, die infolge der Veränderungen des Grundzustandes auftreten bzw. die damit verbundenen, entstehenden Kosten.

Diese gehen ja in erster Linie mit einer Flächeninanspruchnahme einher, sind also Spezifika von green-field Investitionen. Besonders im gegenständlichen Fall einer Modifizierung einer Tätigkeit ist auch von besonderer Bedeutung, dass die Präsentation bezüglich des Umweltzustandes nicht für zwei Zeitperioden (Ist-Zustand und Zwischen-Zustand zwischen Betrieb und Bau der geplanten Tätigkeit) erfolgen muss, sondern, dass es zielführend erscheint, auch den Zeitraum vor der Inbetriebnahme des Kraftwerkes einzubeziehen. Dies ist notwendig, um die Umweltauswirkungen des heutigen Zustandes bewerten zu können (d.h. um die Veränderungen durch den Betrieb des Atomkraftwerks an den – fast – ursprünglichen Zuständen messen zu können).

Die Beschreibung des Umweltzustandes wird also im gegebenen Fall – wie schon in der Vorstudie – dreigegliedert sein:

- aufgrund der ältesten noch auffindbaren Informationen werden die Umwelt-, Natur-, Landschaftsschutz- und Raumnutzungsmerkmale des Zustandes **vor der Inbetriebnahme** vorgestellt – ebenso wie der Zustand einiger Umweltelemente damals,
- aufgrund der früheren und gegenwärtigen Forschungen werden die Informationen bezüglich des **Ist-Zustandes** zusammengefasst (d.h. für den Zeitraum vor der Betriebszeitverlängerung),
- und weiters werden soweit dies möglich ist die zu erwartenden Tendenzen bezüglich der **Umwelt-** auswirkungen ohne Betriebszeitverlängerung vorgestellt.

Letzteres bedeutet eine Untersuchung der Tendenzen. Zur Schätzung der Zustandsveränderungen müssen/müssten auch die Zustandsmerkmale der Betriebszeit in der Betriebszeitverlängerung, dann die gesamte Zeit

der zwanzigjährigen Betriebszeitverlängerung und die Zeit der Stillegung des Kraftwerkes bekannt sein, müssen/müssten vorgestellt werden. (Dies ist natürlich je weiter man in die Zukunft vorgreift, umso skizzenhafter zu bewerkstelligen und nur mit einem immer größer werdenden Unsicherheitsfaktor).

1.4.3. Ziel, Ausgangspunkt, Hauptmerkmale der Umweltverträglichkeitsprüfung

1.4.3.1. Logischer Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundlegendes Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Schätzung der im Gefolge der geplanten Tätigkeit in einzelnen Elementen/Systemen eintretende Veränderung sowie eine Qualifizierung der in den allerletzten Trägern dieser Veränderungen eintretenden Veränderungen. Bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen ist es das wichtigste Ziel die logische Kette von Wirkungsfaktor -> unmittelbare Auswirkungen, d. h. Wirkungsprozesse -> mittelbar und unmittelbar Betroffene in allen seinen Facetten durchzudenken. Das heißt, dass zur Durchführung der Schätzungen der Umweltverträglichkeitsprüfung zuallererst die Wirkungsfaktoren der geplanten Tätigkeit und die von diesen ausgehenden Wirkungsprozesse bestimmen muss. Im gegenständlichen Fall ist dies ein einfacherer Arbeitsvorgang als sonst, da man aus den bereits wirkenden Faktoren und Prozessen des im Betrieb befindlichen Kraftwerkes ausgehen kann, man im Prinzip also die Wirkungsfaktoren und – prozesse nicht abschätzen muss, sondern nur die arbeitenden und bereits erkennbaren Faktoren sammeln muss. Danach kann überblickt werden, ob im Falle einer Betriebszeitverlängerung sich diese verändern werden oder nicht.

Zu entscheiden ist auch, ob es sinnvoll ist bzw. überhaupt machbar ist, die Tätigkeit in einzelne Phasen aufzugliedern. Hier ist in erster Linie einmal die Trennung der Phasen einer Installierung und Realisierung fraglich. Aller Wahrscheinlichkeit wird es den Weiterbetrieb bestimmende Tätigkeiten geben, aus denen heraus man Wirkungsfaktoren und Wirkungsprozesse wird bestimmen können.

Mit einer Stillegung muss man sich unbedingt beschäftigen, muss dabei aber auch zur Kenntnis nehmen, dass eine Stillegung auch einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Kapitel, das sich mit der Stillegung beschäftigt, kann die Aufgaben und die Umweltauswirkungen also bestenfalls skizzieren. Zu wissen ist auch weiters, dass die Aufgaben einer Stillegung im Falle der gegenwärtigen Tätigkeit, also im Falle, wenn es nicht zu einer Betriebszeitverlängerung kommt, wesentlich früher fällig sein, aber in beiden Fällen dennoch gleichartig sein werden.

Im gegenständlichen Fall ist es auch sehr wichtig, abzugrenzen, was verbundene Tätigkeiten sind. Die Lösung der vorübergehenden Lagerung der ausgebrannten Brennstäbe und die Endlagerung des radioaktiven Mülls beeinflussen den Betrieb des Atomkraftwerks maßgeblich, die dafür notwendigen Einrichtungen sind aber Teil einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung und gehören zudem nicht in den Aufgabenkreis der AKW Paks AG, sondern in jenem der RHK Kt., der öffentlichen Gesellschaft für die Entsorgung radioaktiven Mülls. Der Bau dieser Deponien ist nicht Gegenstand dieser Studie. Über diese Tätigkeit, die Notwendigkeit und die Lösungsmöglichkeiten spricht diese Studie damit nur als Bedingung, diskutiert sie aber nicht im einzelnen.

Bei der Beschreibung der Wirkungsprozesse gehen wir daher von den gegenwärtigen Wirkungsfaktoren und -prozessen aus. Wir skizzieren eine gegenwärtiges Diagramm der Wirkungsprozesse, in dem wir traditionellen und radiologischen Auswirkungen voneinander trennen.

Der Aufbau des Diagramms der Wirkungsprozesse wird ein den anderen Umweltverträglichkeitsprüfungen vergleichbarer sein – die Wirkungsfaktoren werden nach einzelnen Elementen und Systemen verfolgt und die mit ihnen verbundenen mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen auf den allerletzten Wirkungsträger, dem Menschen in gesonderten Spalten vorgestellt. Es ist nur sinnvoll, das Diagramm der gegenwärtigen Wirkungsprozesse des Kraftwerkes nach der detaillierten Beschreibung der Technologie zu präsentieren, also nach dem 2. Kapitel (Die Skizze der Wirkungsprozesse ist Abbildung 5.1. des Kapitels 5 zu entnehmen, wo wir den gegenwärtigen Zustand, also die Auswirkungen des Kraftwerks auf den Umweltzustand analysieren.)

1.4.3.2. Gesichtspunkte bei der Abgrenzung der Untersuchungszone

Bei der Ausarbeitung der Studie bedarf es einer Einschränkung der Untersuchungszone. Auch aus der Sicht der Einschränkung des Untersuchungsraumes ist das AKW eine besondere Einrichtung. Dies ergibt sich daraus, dass der Normalbetrieb, der Störfall, der maximale Störfall auch auf ein anderes Gebiet auswirkt. Es ist nicht notwendig, alle Untersuchungen auf alle Bereiche auszudehnen.

Bei der Untersuchungszone wurden so die Wirkungszone des Normalbetriebes von der im maximalen Störfall abgesondert. Infolge dessen wird bei der Abgrenzung der Untersuchungszone die Dreigliederung der Radiologie,

d.h. in eine drei Kilometer breite Zone (Sicherheitszone), in eine fünf bis acht Kilometer breite (engere Zone) und eine dreißig Kilometer breite (erweiterte Zone) übernommen. Von diesen ist der drei Kilometer breite Kreis um das Kraftwerk die Sicherheitszone – die von der Regierungsverordnung 213/1997 vom 1.XII. (im weiteren RV 213/1997) über die Sicherheitszone einer nuklearen Einrichtung und radioaktiven Deponien definiert wird. Die Sicherheitszone des AKW Paks wird hier ein wenig anders definiert (sie ist nicht ganz kreisförmig), aber dies beeinflusst nicht die weitere Abgrenzung der Sicherheitszone in gegenständlicher Studie.

Innerhalb der genannten Zonen wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dann sowohl was die Radiologie betrifft als auch die traditionelle Umweltbelastung eine immer andere Wirkungszone bestimmt werden müssen. Bei der Untersuchung des Grundzustandes wird es sich lohnen, von der Präsentation der Region auszugehen, bei der Vorstellung der allgemeinen Merkmale wird man von den Gegebenheiten der 5fünf bis acht Kilometer bzw. dreißig Kilometer breiten Zone ausgehen (siehe z. B. Kapitel 4, Charakterisierung des Umweltzustandes ohne Kraftwerk), bei der Vorstellung des Ist-Zustandes erscheint es wiederum angebracht, in der Sicherheitszone zu denken. Natürlich wird es aber davon auch abweichende Wirkungszonen geben – siehe die Wärmebelastung der Donau.

1.4.3.3. Verwendete Studien

Bei der Vorstudie verwendete frühere Umweltstudien

Diese Studie konnte sich auf zahlreiche früher durchgeführte Studien stützen. Von diesen ist vielleicht die wichtigste, die den Behörden schon bekannte und begutachtete Arbeit "Vorstudie einer Umweltverträglichkeitsprüfung für einen geplanten Ausbau des Atomkraftwerks" (ERŐTERV AG 1998) sowie das zur Zeit auch laufende Programm zur Charakterisierung des Standortes. Die hier verwendeten weiteren Arbeiten, die einen organischen Teil gegenständlicher Studie formen, sind die folgenden:⁴

- Paksi Atomerőmű: Komplex környezeti hatásvizsgálat (Erőmű és Hálózattervező Vállalat, 1989. –
 Msz.: 110.17320) (AKW Paks: Komplexe Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Paks környezeti hatástanulmány: A Paksi Atomerőmű normálüzemű működésének hatásai a 2 * 1000 MW-os bővítés után (Umweltverträglichkeitsprüfung Paks: Auswirkungen des Atomkraftwerk Paks im Normalbetrieb nach einer Steigerung auf 2x 1000 MW) (Környezeti Rendszerfejlesztő és Tanácsadó Kft., 1989.)
- A Paksi Atomerőmű bővítése CANDU 6 típusú blokkokkal Előzetes környezeti hatástanulmány (Erweiterung des AKW Paks um 6 CANDU-Blöcke, Vorstudie einer Umweltverträglichkeitsprüfung) (E-RŐTERV Rt., 1998.)
- A Paksi Atomerőmű bővítése AP600 típusú blokkokkal Előzetes környezeti hatástanulmány (Erweiterung des AKW Paks mit AP600-Blöcken, Vorstudie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (ERŐTERV Rt., 1998.)
- Az MVM Csoporthoz tartozó erőművek környezeti állapotának felülvizsgálati jelentése, Paksi Atomerőmű Rt. (Kontrolle des Umweltzustandes der zur MVM-Gruppe gehörenden Kraftwerke) (Golder Associates (Magyarország) Kft., 1996.)
- Paksi Atomerőmű 1-4. blokk Végleges Biztonsági Jelentés 2. fejezet, A telephely leírása, (Edgültiger Sicherheitsbericht, AKW Paks, Blöcke 1-4. Kapitel 2) (ETV-ERŐTERV Rt., 2003.)
- A Paksi Atomerőmű 1-2. blokkjának Időszakos Biztonságtechnikai felülvizsgálata (1996. november) (Laufenden Sicherheitstechnische Überprüfung des AKW Paks November 1996)
- A Paksi Atomerőmű 3-4. blokkjának Időszakos Biztonságtechnikai felülvizsgálata (1999. december)
- A Paksi Atomerőmű teljesítménynövelésének elvi vízjogi engedélyezését megalapozó dokumentáció (SOM System Kft., 2002) (Dokumentation zur wasserrechtlichen Zulassung der Leistungssteigerung des AKW Paks)
- A Paksi Atomerőmű egységes vízjogi engedélyezését megalapozó dokumentáció (SOM System Kft., 2003) (Dokumentation zur wasserrechtlichen Zulassung des AKW Paks)

Für die Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie verwendete Studien

_

Diese werden im weitere auch nicht mehr in der Literaturliste angeführt.

Aus den inhaltlichen Erfordernissen an eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie aus dem Beschluss der Behörden bezüglich der Vorstudie ergab sich, dass in einigen Themenkreisen neue Untersuchungen, neue Studien nötig wurden (siehe z. B. die Aufarbeitung neuerer meteorologischer Daten, Ergänzungsstudien bezüglich des Donaubettes und des ökologischen Zustands der Donau, Neubewertung der Möglichkeit der Betriebszeitverlängerung aus technischer Sicht, umweltgesundheitliche Untersuchungen, Prognose sozio-ökonomischer Auswirkungen usw.). Die AKW Paks AG erteilte Aufträge zur Erstellung dieser Untersuchungen und Studien in den Themenkreisen, diese wurden auch in die Studie integriert.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie wurden nunmehr folgende Berichte und Studien verwendet. Die angeführten Dokumentation sind im Gebäude des Projekts für die Betriebszeitverlängerung, Gebäude Nummer 1124 des AKW Paks zugänglich. Interessenten mögen bei Enikő Elter, Telefon 0036/75-508-140 vorsprechen.

Titel	Autor, Verlag, Jahr
A felszíni és felszín alatti vizek hasznosítása, 2002. évi értékelése (Bewertung der Verwendung der unterirdischen Gewässer)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00035 2002. Dezember
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében elvégzett hidrometriai mérésekről és hidrodinamikai modellezésről (Abschlussbericht zu den hydrometrischen Messungen und hydrodynamischen Modellen im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERÖTERV Rt., 0000K00ERA00039 2003. November
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében az űrfelvételek alapján történt területszerkezet feltárásról (Abschlussbericht zu den gebietsstrukturellen Aufarbeitungen aufgrund von Satellitenaufnahmen im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERÖTERV Rt., 0000K00ERA00040A 2003. November
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében a minta értékű zoológiai biomonitoring vizsgálatokról (Abschlussbericht der zoologischen Biomonitoring Untersuchungen im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00041/A 2004. März
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében a felszíni vizek állapotáról és változásáról	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00042/A 2004. März
Éves jelentés a felszíni és felszín alatti vizek hasznosítási lehetőségeiről és a dunai vízgazdálkodási tevékenység jellemzéséről Jahresbericht zu den Möglichkeiten der Nutzung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie zur Charakterisierung der Wasserbewirtschaftung an der Donau	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00044/A 2004. März
Jelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében elvégzett eset kontroll vizsgálatról a daganatos megbetegedések előfordulásáról (Bericht über Kontrolluntersu- chungen bezüglich des Vorkommens von Krebserkrankungen im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00045 2003. Dezember
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében a lokális klíma változásáról (Abschluss- bericht über lokale Klimaveränderungen im Rahmen des Pro- gramms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00050/B 2004. November
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében az élővilág sugárterhelésének meghatározásáról (Abschlussbericht über die Grenzwerte der Strahlenbelastung der belebten Welt im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00051/A 2004. Dezember
Jelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében elvégzett eset kontroll vizsgálatról a daganatos megbetegedések előfordulásáról (Bericht über Kontrolluntersuchungen bezüglich des Vorkommens von Krebserkrankungen im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00052/A 2005. Jänner

Éves jelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében 2004. évben elvégzett dunai vízgazdálkodási tevékenység jellemzéséről (Jahresbericht über die Charakterisierung der Wasserbewirtschaftung der Donau im Jahr 2004 im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00053/A 2005. Jänner
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében elvégzett hidrometriai mérések modellezéséről (Abschlussbericht über die Modellierung hydrometrischer Messungen im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00054 2004. Dezember
Jelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében elvégzett dunai vízgazdálkodási tevékenység jellemzéséről. Vízbázisvédelem modellezés, elérési idők meghatározása (Bericht über die Charakterisierung der Wasserbewirtschaftung der Donau im Jahr 2004 im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte: Wasserbasenschutzmodellierung, Festsetzung der	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00056/A 2005. Juni
Zárójelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében a vizek tríciumtartalmának meghatározására elvégzett kétéves vizsgálati periódusról (Abschlussbericht über die Zweijahresperioden zur Festlegung des Tritiumgehalts im Wasser im Rahmen des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00057/B 2005. September
Jelentés a Paksi Atomerőmű telephely-jellemzési programjának keretében a tágabb környezetre vonatkozó hidrogeológiai modell elkészítéséről (Bericht über die Anfertigung eines hydrogeologi- schen Modells für die weitere Umgebung im Rahmen des Pro- gramms zur Charakterisierung der Betriebsstätte)	ETV-ERŐTERV Rt., 0000K00ERA00058/A 2005. August
Zárójelentés a 2001 és 2005 között elvégzett dunai vízgazdálkodási tevékenység jellemzéséről (Abschlussbericht über die Charakterisierung der Wasserbewirtschaftung der Donau 2001-2005)	ETV-ERŐTERV Rt., 000000K00007ERE 2006. März
A Paksi Atomerőmű Rt. szűkebb körzetének növényvilága (Részjelentés) Fauna der engeren Umgebung des AKW Paks (Teilbericht)	Farkas Sándor, Paks, 2001. September - Oktober
A Paksi Atomerőmű Rt. szűkebb körzetének növényvilága III. (Összesítő jelentés) Fauna der engeren Umgebung des AKW Paks III. (Gesamtbericht)	Farkas Sándor, Paks, 2002. Dezember
A Paksi Atomerőmű Rt. szűkebb körzetének növényvilága IV. (Év végi összesítő jelentés) Fauna der engeren Umgebung des AKW Paks III. (Gesamtbericht)	Farkas Sándor, Paks, 2003. Dezember
Éghajlati hatástanulmány Paks térségére Klimatische Studie für den Raum Paks	OMSZ, 2005. Dezember
A hatásterület daganatos morbiditási és mortalitási viszonyainak elemzése (Analyse der Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse bei Geschwulsterkrankungen in der Wirkungszone	V-Med Bt., 2005.
Hidrobiológia, vízminőségi és ökológiai állapotfelmérés a Paksi Atomerőmű térségében (Hydrobiologische, Wasserqualitäts- und ökologische Zustandsvermessung im Raum des AKW Paks	ÖKO Rt., 2005.
A Paksi Atomerőmű üzemidő hosszabbításának várható társadalmi-gazdasági hatásai (Zu erwartende sozio-ökonomische Auswirkungen der Betriebszeitverlängerung des AKW Paks)	ÖKO Rt., 2005. November
A Paksi Atomerőmű üzemidő hosszabbításának várható szocio- ökonómiai hatásai (Zárójelentés) (Zu erwartende sozio- ökonomische Auswirkungen der Betriebszeitverlängerung des AKW Paks)	MTA Földrajz-tudományi Kutatóintézet, 2005. November
A Duna medre és a partfal állapota (Zustand der Kaimauern der Donau und des Flussbetts)	VITUKI Kht. 2005. November

A Paksi Atomerőmű Rt. üzemidő hosszabbításával kapcsolatos	KARDOS és Társa Mérnöki Iroda Kft., 2005. November
Részletes Környezeti hatástanulmány egyes fejezeteinek műszaki	
Tanulmányai	
1. A Paksi Atomerőmű Dunára gyakorolt hőterhelő hatásának	
elemzése	
2. Az atomerőmű melegvíz kibocsátásainak a dunai vízminőségre	
gyakorolt hatása 3. A Paksi Atomerőmű hatása a dunai mederváltozásra, illetve az	
erőmű biztonságos üzemmenete és a hidrológiai problémák	
összefüggései	
4. Vízminőségi monitoring rendszer az EU VKI-nek megfelelő	
kiépítésben	
(Einzelne Kapiteln der technischen Studie des AKW Paks bezüg-	
lich der Betriebszeitverlängerung	
1: Analyse der Wärmebelastung der Donau durch das AKW Paks	
2. Warmwasseremission des AKW und Auswirkung auf die Was-	
serqualität der Donau	
3. Auswirkungen des AKW Paks auf die Flussbettveränderungen	
der Donau bzw. Zusammenhänge zwischen dem Sicheren Betrieb	
des AKW und hydrologischen Problemen	
4. Ausbau des Wasserqualitätsmonitoringsystems dem Wasserin-	
stituts der EU entsprechend	
A Paksi Atomerőmű tervezett üzemidő-hosszabbítására	Geomega Földtani és Környezetvédelmi Kutató-Szolgáltató Kft.,
vonatkozó	2005. November
Részletes Környezeti Hatástanulmányt (RKHT) előkészítő	GeoRisk Földrengéskutató Intézet Kft., 2005. November
földtani, szeizmotektonikai és geotechnikai értékelés (Kutatási	
jelentés)	
I. kötet: 3D földtani-hidrogeológiai modell készítése a Paksi	
Atomerőmű környezetére	
II. kötet: A tíz éve folyó mikroszeizmikus monitorozás	
eredményeinek szeizmológiai értékelése és a neotektonikai	
modell megújítása	
III. kötet: A telephely mérnökgeológiai adatainak összefoglalása, geotechnikai értékelés	
Vorstudie der Umweltverträglichkeitsprüfung	
Band I.: 3D geologisches und hydrogeologisches Modell für die	
Umgebung von Paks	
Band II: Seismologische Auswertung des seit zehn Jahren lau-	
fenden mikroseismischen Monitorings	
Band II: Ingenieursgeologische Zusammenfassung der Betriebs-	
stätte, geotechnische Bewertung	
A Paksi Atomerőmű üzemidő hosszabbítása	VEIKI, 2005.
megvalósíthatóságának újraértékelése a teljesítménynövelés és az	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
utóbbi 5 év üzemeltetési tapasztalatainak kiegészítő elemzésével	
Neubewertung der Machbarkeit einer Betriebszeitverlängerung	
des AKW Paks mit Analyse der Leistungssteigerung und der	
Erfahrungen des Betriebs der letzten fünf Jahre	
A Paksi Atomerőmű Végleges Biztonsági Jelentésének	Paksi Atomerőmű Rt., 2005.
összefoglalója (Sicherheitsberichte des AKW Paks)	
Éves jelentések (Jahresberichte)	Paksi Atomerőmű Rt.,

1.3.3.4. Qualifizierung der Auswirkungen

Die bei der Klassifikation der Auswirkungen in Betracht gezogenen wichtigsten Faktoren sind die folgenden:

- Das Maß der Abweichung von den Zustandsmerkmalen der Kontrollumgebung.
- ein Überschreiten der bestehenden Grenzwerte oder eines Grenzpunktes bei einem anderen akzeptierten Normensystem,
- Lokalität der Wirkung (eine große Ausbreitung kann die Zahl der Wirkungsträger erhöhen und damit auch die Bedeutung der Wirkung),
- Zeitfaktor der Wirkung,
- die Umkehrbarkeit der Prozesse,
- die Möglichkeit der schädlichen/ungünstigen Wirkungsprozesse zu verhindern, zu mindern,
- Seltenheitswert, Unersetzlichkeit der Werte,
- Sicherheit der Schätzungen.

In der Praxis kommen von obigen Bewertungskriterien immer mehrere zum Tragen, also eine Veränderung kann auf einmal unter dem Grenzwert liegen, einen großen Bereich betreffen und schwer zu behindern sein usw. Eine Klassifizierung kann also nur in einer Summe geleistet werden. Die Bewertung kann wiederum auf verschiedenen Grundlagen erfolgen:

- gesundheitlichen,
- ökologischen,
- siedlungstechnischen,
- landschaftsnutzerischen.

Von den vier Annäherungen geben drei unmittelbar menschliche Gesichtspunkte an, während die eine ökologische Bewertung eine etwas breitere Interpretation bedeutet. Die Bewertungen bedeuten aber immer sinngemäß menschliche Entscheidungen (Tabelle 1.3.). Die vier Annäherungen stehen in einem engen Zusammenhang miteinander, aber bei der Festlegung der Werte, der Qualifizierung der Probleme, bei der Bewertung des Zustandes kann man auch zu anderen Ergebnissen aufgrund der zu den einzelnen Gruppen gehörenden Gesichtspunkte kommen. Unter diesen Annäherungen – und die zu ihnen gehörenden Bedingungen – muss man sich immer jener anpassen, die gerade für den gegebenen Berech das höchste umweltschützerischen Standard bedeutet.

Die Klassifizierung kann aber auch bezüglich des inneren Zustandswechsels der Umweltelemente, aber auch bezüglich der Veränderungen im Bereich der Verwendung des Umweltelements durchgeführt werden. Eine Klassifizierung der Veränderungen kann aber noch immer keine in Zahlen messbare Veränderung bedeuten – z. B. in der Lebenswelt. Deshalb ist die Einführung von Klassifikationskategorien notwendig. In gegenständlicher Studie werden bei der Schätzung der Veränderungen die bei Umweltverträglichkeitsprüfungen bereits bewährten Kategorien angewandt [6]. Von den beiden Gruppen der Qualifizierungskategorien ist wegen der Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung die Klassifizierung bezüglich der Veränderung des Grundzustandes die wichtigere (Tabelle 1.4.)

Tabelle 1.5. Klassifizierungskategorien der Veränderungen in der Verwendung

Klassifizierung	Erklärung
Beendigend	Bestehende Verwendung beendigt zur Gänze das Element/System, wird unmöglich, Wirkungszone bezüglich des untersuchten Elements/Systems hört zu bestehen auf
Beschränkend	Die Verwendungsmöglichkeiten werden eingeschränkt, ein Teil der Verwendungsmöglichkeiten des Elements wird beendet (Wasser kann z. B. nicht mehr Trinkwasser verwendete werden, bzw. hört die bisherige Nutzungsmöglichkeit des untersuchten Elements/Systems und die darauf bezogene Wirkungszone zum Teil zu bestehen auf (zum Beispiel kann in einigen Flussabschnitten nicht gebadet werden)
Störend	Verwendungen können erhalten bleiben, nur die Umstände verschlechtern sich (Trinkwasser muss aufbereitet werden)
Neutral	Alles bleibt beim alten
Verbessernd	Keine neuen Verwendungsmöglichkeiten, aber die bestehenden werden verbessert, Gegenpaar der störenden Klassifizierung
Erweiternd	Neue Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Zustandsveränderungen, Gegenpaar der Klassifizierung "Beendigend"

Tabelle 1.6. Klassifizierungskategorien der Zustandsveränderungen

Klassifizierung	Erklärung	Folgen für Verwendung
Beendigend	Hierher gehört jene Veränderung, wo ein Umweltelement/system, ein als eigenständiges erachtetes Klassifikationssystem als Ganzes oder zum Teil (z.B. Bestand aus Karstwasser, eine gegebene Art, Population, Flussabschnitt) aufhört zu bestehen. Ebenfalls hierher gehört, wenn von einem Element oder System jene Merkmale zu bestehen aufhören, aufgrund derer es klassifiziert wird (z.B: Ackerland verliert infolge seiner Bebauung seine Klassifikation als Ackerland) (Hier bedarf es deshalb einer vielleicht etwas unklar ausgeführten Definition, weil dies häufig nur eine Eigenschaft, eine Art, einen Bestand oder ein Element betrifft und nicht das ganze System als solches zu bestehen aufhört	Sinngemäß beendigt dieser klassifizierende Typ auch die bestehende Verwendung, schafft aber gleichzeitig auch wieder neue Verwendungsmöglichkeiten.
Schädigend	Die Kategorie setzt das gemeinsame Auftreten zweier Kategorien voraus: die eine ist die Überschreitung von Grenzwerten, Vorschriften usw und damit eine schlechtere Klassifizierung des Elements oder Systems. Hier geht es nicht nur um die Überschreitung von streng rechtlich definierten Formen. Die andere Voraussetzung ist die Unumkehrbarkeit der Veränderung, dass also die Veränderung nur mehr von einem menschlichen Eingriff korrigiert werden kann. Die inneren Prozesse, Selbstreinigungs- und Regenerationsprozesse dies nicht mehr ermöglichen. Als unumkehrbar werden auch jene Veränderungen erachtet – und hierher eingereiht – die zwar vorübergehend sind, sich aber periodisch wiederholen (z. B. Tagesbelastungsspitzen)	 Eine schädigende Wirkung schafft viele Veränderungen der Verwendung: Der Schaden ist so schwer, dass er zur Gänze die Verwendung des gegebenen Elements beendigt (z.B. kann ein Wasserfluss absolut nicht mehr benutzt werden Der Schaden schränkt die Verwendung nur ein, z. B. Qualitätsverschlechterung bei den Bäumen eines Waldes, infolge dessen das Holz nur mehr als Brennholz verwendet werden kann Die Folgen der Schäden stören die Verwendung, die Umstände der Nutzung verschlechtern sich, ihre Intensität, Größe oder Bedeutung minimiert, z. B. erhöhen sich die Kosten der Geländeverbesserung oder der Wasserausfuhr, Die Tatsache der Schädigung bleibt aufrecht, aber vom Gesichtspunkt der Verwendung ist dies neutral, weil das untersuchte Element nicht genutzt wird oder die Komponente in der Nutzung keine Rolle spielt Die Tatsache der Schädigung ist für gegebenes Element oder System aufrecht, aber dies ist für die Verwendung positiv, weil es deren Umstände verbessert
Belastend	Zwei klar voneinander trennbare Fälle gehören hierher: Bei ersterem besteht zwar die vorher beschriebene Irreversibilität, aber die Veränderung heißt nicht, dass ein Grenzwert oder andere Schwellen überschritten werden (z. B. Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer, die aber nicht zur Veränderung der Klassifizierung des Gewässers führen). Im zweiten Fall wird zwar eine Schwelle überschritten, aber , aber die Wirkung kann ohne Eingriff umkehrbar gemacht werden, deshalb weil der Wirkungsfaktor einmalig und zeitlich beschränkt ist oder weil sich die Wirkungen zwar dauern zeigen, ihre Folgen aber vernachlässigenswert sind (z. B. Verwendung eines Feldes als Aufmarschgelände, wenn sich der Zustand vor dieser Nutzung in absehbarer Zeit von selbst wieder herstellt)	Die Folgen für die Verwendung in dieser Kategorie sind ähnlich wie in der schädigenden. Der Unterschied ist, dass die Wirkung die die Verwendung eines Systems oder Elements zur Gänze beendigt, nicht als belastend erachtet werden kann, sollte es dennoch zufällig dazu kommen, dann muss angenommen werden, dass die angewandten Grenzwerte und Normen schlecht formuliert sind.

Erträglich	Sofern nicht erwünschte Veränderungen ausweisbar sind (z. B. gelegentliche oder geringe Emissionen nahe der Grenzwerte), diese aber keine wesentliche Eigenschaft der untersuchten Einheit beeinflussen. Keine Überschreitung eines Grenzwertes, darüber hinaus beschränken sich die Wirkungen nur auf ein kleines Gebiet (unerhebliche Abwäge, vorübergehende Verwendung von Straßen)	Die als erträglich bezeichnete Kategorie darf die Verwendung nicht beeinflussen, hier ist es viel- leicht am charakteristischsten, wenn sei neutral oder störend ist, letzteres ist praktisch dann mög- lich, wenn die Verwendung von einer Kompo- nente eines Elements oder Systems gestört wird, aber dies für die Gänze des Zustands keine Rolle spielt
Neutral	Hierher gehört jene Wirkung, dessen Bestand nachweisbar ist, die Konsequenz aber so geringfügig ist, dass sie nicht wahrnehmbar ist. Eigentlich ist die neutrale Wirkung keine Wirkung, ist nur bei den abiotischen Elementen anwendbar, bei lebenden Organismen und Systemen wäre wohl der Begriff "keine Auswirkung" angebrachter (hierher gehören auch jene Auswirkungen bei Normalfunktionen, die im Falle einer Havarie zu schweren Konsequenzen führen können)	Die neutralen Auswirkungen können die Verwendung nicht beeinflussen
Verbessernd	Jene Veränderungen, die ein qualitatives oder quantitatives Merkmal eines Elements oder Systems in eine positive Richtung lenkt, alle Verbesserungen sind hierher zu zählen, wenn keine neuen Werte entstehen, aber bestehende Werte eine Wertsteigerung erfahren (z. B. Verbesserung der Wasserqualität eines Bestandes oder Qualität oder eines Ökosystems)	Dies kann einhergehen mit: eine Erweiterung oder Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten, einem unveränderten Niveau der Verwendungen, einer Störung der Verwendungen. Letzteres bedarf einer Erklärung: jene Veränderungen, die günstig sind müssen bei einem System oder Element in der Umwelt nicht auch unbedingt für die Verwendung positiv oder günstig sein: Z. B. ist die Bedeckung des Auwalds aus ökologischer Sicht von Vorteil, aber aus hochwasserschutztechnischer Sicht eine Behinderung
Wertschaffend	Diese Kategorie setzt das Auftreten neuer, vom Standpunkt des Umweltschutzes als wertvoll erachteter Elemente und Systeme bzw. unabhängiger Teile davon, in der Wirkungszone voraus oder eine solche Veränderung in den Eigenschaften von Systemen oder Elementen, dass diese wertvoller werden, letzteres bedeutet allgemein eine höhere und bessere Klassifizierung, das Auftauchen neuer Werte bedeutet gleichzeitig eine Bereicherung der Umwelt, neuer Wert kann zum Beispiel im Falle von Wasser das auftauchen neuer Erholungszonen sein	Die Zustandsveränderung der wertschaffenden Art kann einhergehen mit: - Mit einer Erweiterung der Verwendungen, in erster Linie dort, wo neue Elemente, Systeme oder deren eigenständige Teile erscheinen - Mit der Verbesserung der Umstände, in erster Linie dort, wo sich der Zustand bestehender Systeme und Elemente verbessert, - Mit der Nichtveränderung des jetzigen Zustands - Mit einer für die Verwendung einhergehenden Störung. Aus der Sicht des Ökosystems kann zum Beispiel das Auftauchen von Nagetieren als Wertsteigerung durchaus die Jagd stören.

Luft

Grundzustand der Luft ist praktisch eine Verwendungsklassifizierung, eine Klassifizierung ist nur aus Sicht der Wirkungsträger interpretierbar:

 neutral: keine interpretierbare Veränderung in der Luftqualität. Das Maximum der Veränderung bleibt im Wirkungsbereich unter achtzig Prozent der bei Staub und krebsverursachenden Schadstoffen 24stündigen Grenzwerte, bei anderen Stoffen einstündigen Grenzwerte wie in der gemeinsamen Verordnung des Umweltministerium, Gesundheits- und Landwirtschaftsministerium 14/2001 vom 9. V. über die Maximalwerte der Grenzwerte der Luftverschmutzung, örtlichen Staubverschmutzung in der

- Beilage I. definiert Gleichzeitig bleibt der Veränderung unter zwanzig Prozent der Belastbarkeit⁵ und der Luftverschmutzungsgrenzwert ist geringer als zehn Prozent. (Dies ist gemäß Paragraph 5, Absatz 5 der Regierungsverordnung 21/2001 vom 14.II. über einige Regelungen zur Frage des Schutzes der Luft die Grenze des unmittelbare Wirkungszone der Luftverschmutzungsquelle. Außerhalb der Wirkungszone muss die Grundveränderung als neutral erachtet werden.),
- **erträglich:** Die Verschmutzung der Wirkungszone entspricht bei ausgewählten Schadstoffen im Stundenbereich, bei Staubpartikel und einigen krebsverursachenden im 24stündigen Bereich den Grenzwerten der oben erwähnten Regierungsverordnung. Eine Überschreitung der einstündigen bzw. 24stündigen Grenzwerte kann aber erfolgen, dies bleibt aber unter der Toleranz, ist als vorübergehend zu erachten und der Normalwert wird sich ohne Eingriffe von außen wieder einstellen,
- **belastend:** Charakteristisch für die Verschmutzung der Wirkungszone ist, dass bei ausgewählten Schadstoffen im Stundenbereich, bei Staubpartikel und einigen krebsverursachenden im 24stündigen Bereich die Grenzwerte der oben erwähnten Regierungsverordnung überschritten werden, d.h. dass an einigen Punkten langanhaltend und systematisch gesundheitliche Grenzwerte überschritten werden. Gleichzeitigwerden aber die Jahresgrenzwerte nicht überschritten und der entsprechende Zustand wird sich von selbst ohne menschlichen Eingriff wieder einstellen,
- schädigend: Die Luft gerät bezüglich einiger Schadstoffe in einen schlechteren Zustand als es im Jahresschnitt die 24stündigen Grenzwerte für Staub und andere Partikel, die einstündigen Grenzwerte für krebsverursachende Verschmutzung zulassen. Oder die Belastung ist geringer, aber der entsprechende Zustand kann nur mit einem Eingriff des Menschen wiederhergestellt werden. Schädigend ist auch, wenn die Belastung zwar geringer ist, der entsprechende Zustand sich in weiten Gebieten aber nur mit einem Eingriff des Menschen wiederherstellen lässt.

Oberflächengewässer

- **neutral:** keine klassifizierbaren Zustandsveränderungen, die Veränderungen im Grundzustand aufgrund des Wirkungsfaktors bleiben innerhalb der Toleranzgrenzwerte,
- **erträglich:** infolge der untersuchten Tätigkeit kann die negative Veränderung in der Wasserqualität eindeutig festgestellt werden, ist messbar, ist aber aus der Sicht der Wirkungsträger vernachlässigenswert, es gibt keine Emissionen über den Grenzwerten und es kommt in derer Folge auch nicht zu einer Veränderung der Wasserqualitätskategorie (MSZ 12749), in diesen Fällen ist die Wirkungszone klein, die Wasserqualitätsminderung kann die Selbstreinigungskapazität des Wasserraumes neutralisieren, Wirkung währt nur kurzfristig an.
- belastend: Wegen der Veränderung des Zustandes der Oberflächengewässer kommt es zu einer ungünstigen Veränderung der Wasserqualitätskategorie, die in einzelnen Parametern ausweisbar, messbar ist. Es kann zu Emission über den Grenzwerten kommen, weshalb es aber noch nicht zu einer Veränderung der Wasserqualitätskategorie kommt (MSZ 12749). In der Regel ist auch der Auwald betroffen, doch wird die Qualitätsminderung in kurzer Zeit neutralisiert, bzw. wird nicht neutralisiert, betrifft aber nur einen kleinen Raum.
- Schädigend: infolge der untersuchten Tätigkeit kommt es zu einer ungünstigen Veränderung der Wasserqualität, die in zahlreichen Parametern ausweisbar und messbar ist. Die Emission über den Grenzwerten sind die Regel, das Oberflächengewässer wird in eine schlechtere Kategorie eingestuft (MSZ 12749). Das betroffene Gewässer wird auch in kurzer Zeit qualitativ nicht besser.

Unterirdische Gewässer und geologisches Gestein

neutral, eine Veränderung durch den Wirkungsfaktor kann nicht wahrgenommen werden, die gemessenen Werte überschreiten die gemeinsame Verordnung 10/2000 vom 2.VI. des Umwelt-, Gesundheits-, Landwirtschafts- und Verkehrsministeriums über die Grenzwerte zum Schutz der unterirdischen Gewässer und des geologischen Gesteins (im weitere RV 10/2000) um weniger als fünfzig Prozent – im Hintergrundbereich (A) oder bei der gesicherten Hintergrundkonzentration (A_b), überschreiten aber nicht die Verschmutzungsgrenzwerte (B). (Bleibe also bei den beiden Werten unter dem geringeren).

-

Belastbarkeit: Differenz zwischen Grenzwert der Luftverschmutzung und Grundverschmutzung

- erträglich Die Veränderungen durch die Wirkungsfaktoren erreichen nicht die in der RV 10/2000 ausgewiesenen Verschmutzungsgrenzwerte (B), die Verschmutzungsquelle ist in diesen Fällen in der Regel punktförmig, die Verschmutzung ist einzigartig, kurz, die Zusammensetzung der Schadenstoffe ist für das Trinkwasser nicht gefährdend.
- belastend: Verschmutzung, bei der die Verschmutzung des Gebietes die Verschmutzungswerte (B) lt. Verordnung 10/2000 überschreitet, Gebrauch und Risiko lassen eine Schadensbegrenzung noch nicht angemessen erscheinen. Nach Beendigung der Quelle ist zu erwarten, dass sich die Verschmutzung ohne menschlichen Eingriff wesentlich verringert. Die Emission ist allgemein nicht laufend, die Zusammensetzung der Schadenstoffe und deren Verortung gefährden die bestehenden und geplanten Wasserverwendungen nicht, was aber mit Ermessung der Risiken und Untersuchungsergebnissen belegt werden muss.
- schädigend Die Verschmutzung des Gebietes überschreitet die Grenzwerte der Verordnung 10/2000 und aufgrund der mengenmäßigen Risikoabschätzung (Regierungsverordnung 29/2004 vom 21.VII. über die einzelnen Aufgaben die Qualität der unterirdischen Gewässer betreffend) ist eine Schadensminimierung nötig.

Lärm

Bezüglich des Lärmschutzes sind Veränderungen alles, was sowohl eine Siedlung betrifft als auch einzelne Umweltelemente. Innerhalb einer Siedlung können auch Teile von ihr bzw. gegen Lärm zu schützende Elemente (Häuser, Einrichtungen) Gegenstand der Klassifizierung – eventuell auch für sich allein – sein. Diese Veränderungen können wie folgt klassifiziert werden:

- über die Veränderung der Funktion des Gebietes (Einbau von Lärmschutz),
- über die Zahl der vom Lärm betroffenen Bevölkerung,
- über die Ausdehnung des lärmbelasteten Gebiets.

Bei der Klassifizierung der Veränderungen außerhalb der Grenzwerte müssen auch die Wirkungszeiten, die Merkmale der Veränderungen der Lärmqualität und der Lärmpegel berücksichtigt werden.

Aus Lärmsicht sind die Qualifizierungskategorien der Zustandsveränderungen wie folgt zu interpretieren:

- beendigend: wenn es wegen der Veränderung zu einer derartigen Lärmentwicklung kommt, in einer ganzen Siedlung und Teilen hievon, bei zu schützenden Einrichtungen die Funktion verunmöglicht. (z. B. kann ein Erholungsgebiet nicht mehr genutzt werden, die Voraussetzung der Heilung sind in einem Krankenhaus nicht mehr gesichert),
 - In Zahlen ausgedrückt, kann dies bedeuten, dass die Grenzwerte wie in Regierungsverordnung des Umweltministeriums und des Gesundheitsministeriums 8/2002 vom 22. III. über die Feststellung von Lärm sowie Lärm- und Erschütterungsbelastung in einem großen Ausmaß überschritten werden oder mit einer größeren Tonalität und/oder Impulszahl auftreten als die bei der Korrektion des A-Tondruckniveaus notwendig erscheint,
- **schädigend:** wegen der Veränderung kommt es zu einer Überschreitung der Grenzwert, aber sie ist niedriger als der oben beschriebene Grenzwert (einige dB),
- **belastend:** Die Veränderung bei der Hintergrundbelastung übersteigt den Wert von 5dBA um einiges, erreicht aber nicht den Grenzwert,
- **erträglich:** Die Veränderung ist in der Hintergrundbelastung spürbar (3-5 dBA), aber nicht belastendm
- **neutral:** die Veränderung verändert die Lärmbelastung der Umgebung nicht spürbar (Veränderung nicht kleiner als 2dBA),
- **verbessernd:** die Lärmbelastung sinkt im Bezug auf die untersuchte Lärmquelle spürbar, aber nicht in einem hohen Ausmaß (3-5- dbA)
- Wertverbessernd: die Lärmbelästigung in der Siedlung bzw. in Teilen dieser und bei deren Einrichtungen verbessert sich in einem Ausmaß, dass dies die Neubewertung der Siedlung bezüglich des Lärmpegels in eine neue Kategorie zulässt bzw. eine Funktionsveränderung. Hierher gehören auch jene Veränderungen, die wegen der Veränderung des Lärmpegels die Immobilienwerte begründet und wesentlich anhebt (z. B. können infolge dessen einige Wohnzonen als "geschützt" deklariert werden.)

belastend

schädigend

Radiologische Auswirkungen

Bezüglich der Klassifikation der Umweltauswirkungen der aus der Tätigkeit stammenden mittel- und unmittelbaren Strahlungen sowie radioaktiven Emissionen sind die Klassifikationskategorien nach Tabelle 1.5. anzuwenden.

1.000\le E10.000

E>10.000

Tabelle 1.7. Klassifikationskategorien der radiologischen Auswirkungen des AKW

Als Obergrenze einer neutralen Wirkung erachten wir den Wert von 90 μ Sv/Jahr, weil das amtsärztliche Oberbüro des amtsärztlichen Landesdienstes (ÁNTSZ OTH) in seiner Stellungnahme OTH 40-6/1998 bezüglich der Blöcke 1-4 des AKW Paks die Dosisbegrenzung von 90 μ Sv/Jahr eingeführt hat. Die Dosisbeschränkung liegt um ein wesentliches unter dem Dosisgrenzwert. Die Dosisbeschränkung ist niedriger als die Schwankungen aus der Strahlung aus dem Hintergrundbereich ("Hintergrund").

Als Obergrenze der erträglichen Belastung wird der Wert von $1.000~\mu Sv/Jahr$ deshalb erachtet, weil laut Verordnung 16/2000~vom~8. VI. des Gesundheitsministeriums (im weiteren Verordnung 16/2000) die aus einer künstlichen Quelle stammende Gesamtsumme der inneren und äußeren Strahlenbelastung diese Dosisbeschränkung nicht überschreiten darf.

Als Obergrenze der Belastung wurde $10.000~\mu Sv/Jahr$ deshalb angenommen weil laut Verordnung 16/2000 des Gesundheitsministeriums dies der geringste Wert ist, bei dem im Falle eines Störfalles Maßnahmen getroffen werden müssen (Abschluss). Da im Normbetrieb die Emissionsgrenzen nicht überschritten werden dürfen, was sichert, dass weder die Dosisoberwerte noch die Dosisbeschränkung überschritten werden, kann die Bevölkerung nur im Falle eines Störfalles eine höhere Strahlenbelastung als die Grenzwerte es festschreiben erhalten.

1.4.4. Erwartungen bezüglich der Umweltverträglichkeitsstudie, Gang der Untersuchung

Gemäß den Vorschriften der Regierungsverordnung 314/2005 müssen in der Einleitung zur Umweltverträglichkeitsstudie, unter der Darstellung der Vorgeschichte, die Erwartungen der Behörde sowie unter Berücksichtung dieser der Gang der Untersuchung angesprochen werden.

1.4.4.1. Präsentation der behördlichen Vorstellungen

Gemäß dem Beschluss (Aktenzahl K5K3742/05, Bezugszahl 100562-004-174/05) der in die Vorbereitungsphase einbezogenen Behörde wird der Themenkreis hier wie folgt zusammengefasst:

Vorschriften der Umweltfachbehörde

Schutz gegen radioaktive Strahlung

Radioaktive Abfälle:

- die zur Zeit bestehenden und unter Realisierung stehende Systeme zur Aufarbeitung radioaktiver Abfälle (mit technologischen Zulassungen, Bezeichnung der voraussichtlichen Betriebszulassung);
- Lagerkapazität der unterschiedlichen radioaktiven Abfälle unter Beachtung der im Zuge der Instandsetzung von Block 2 anfallenden Stoffe;
- Alternative Lagerungsmöglichkeiten;
- Radiologische Wirkungen dieser alternative Lagerungsmöglichkeiten.

- Tritiumverseuchung des Grundwassers (Maßnahmen zur Auffindung der Tritiumverseuchungsquellen und deren Einstellung, Ergebnisse dieser Maßnahmen, sowie Maßnahmen, die gesetzt wurden bzw. geplant sind, um diese Verseuchung in Hinkunft zu vermeiden;
- Präzisierung der Grenzgebiete (im Falle des Normalbetriebes und des Störfalles);
- Messergebnisse des Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte;
- Leistungssteigerung (geplante Verwirklichung, Auswirkungen auf Betriebszeitverlängerung, Veränderungen im Bereich der radioaktiven Emissionen wegen der Leistungssteigerung sowohl im Normalbetrieb als auch im Störfall);
- radioaktive Emissionen im Jahr 2004, deren Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten (Beschluss Nr. OAH NBI RE-3603), Bewertung;
- Funktion des Systems des nach der Rekonstruktion entstandenen Emissions- und Umweltschutzkontrollsystems (in erster Linie sind die Veränderungen im System zu präsentieren), Bewertung nach der neuen Regelung, neue Grenzwerte;
- die bis zur Einreichung der Umweltverträglichkeitsstudie zugelassenen und/oder durchgeführten sowie die in Zukunft geplanten Umbauten, die neue Informationen bezüglich der radioaktiven Emissionen und deren Kontrolle liefern;
- Folgen des Störfalles in Block 2 (10. April 2003):
 - gegenwärtiger Zustand der beschädigten Brennstäbe in Block 2;
 - Konzept der Wiederherstellung;
 - voraussichtliche Unterbringung der Abfälle;
 - radioaktive Emissionen im Zuge der Wiederherstellung;
 - Auswirkung des Störfalles auf die Betriebszeitverlängerung;
 - Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Störfälle.
- Demontage aufgrund der aktualisierten Sicherheitsvorschriften (VBJ).

Wasserschutz

- Bewertung der Zustände der geologischen Stoffe sowie des Zustands, der Qualität der unterirdischen Gewässer, Bewertung der Strömung dieser – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Rahmen des "Programms zur Charakterisierung der Betriebsstätte" zwischen 2001 und 31. Dezember 2004 durchgeführten Messungen;
- Grafische, numerische und textliche Bewertung der Ergebnisse bezüglich der Wasserqualität vor der Inbetriebnahme des Kraftwerkes und der Zeit danach, Tendenzen der Veränderungen in der Zukunft;
- Voraussichtliche Auswirkungen des Weiterbetriebs;
- Tendenzen der bereits geschehenen und offengelegten Verschmutzungen im Betriebsbereich des Kraftwerkes;
- Tabellarische, grafische und textliche Bewertung der Ergebnisse des zum Schutz der bestehenden und zukünftigen Wasserbasen auf Uferfilterbasis an der Donau errichteten Monitoringsystems, voraussichtliche Auswirkung der Wärmebelastung auf diese;
- Programm zur Zustandskontrolle der Technologien nach Einreihung ABOS 4;
- Die im Interesse der Betriebszeitverlängerung zum Referenzdatum der Umweltverträglichkeitsstudie bereits getätigten technischen Maßnahmen, Zustandsuntersuchungen und die Umweltrisiken der offengelegten Zustände;
- Zusammenhänge zwischen Wasserausfuhr und Flussbettveränderung, die notwendigen Eingriffe, die voraussichtlichen Auswirkungen der Flussbettvertiefung, die bezüglich der Wasserausfuhr notwendigen Maßnahmen;
- Untersuchungen zur Wärmebelastung der Donau:
 - Ausarbeitung eines Vorschlags zur Beurteilung, Messung und Modellierung der Größenordnung, Bedeutung und räumlichen Ausbreitung der Wärmebelastung der Donau bezüglich einer vergleichbaren Methode;

- Festlegung der maßgeblichen Zustände bzw. des maßgeblichen Zustands, unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen einer Klimaveränderung;
- Häufigkeit und Dauer der kritischen Zeitabstände für betriebliche Eingriffe;
- Eingriffsmöglichkeiten in kritischen Zeitabschnitten (Zumischung von kaltem Wasser, Abstellung des Blocks usw.)

Hydrobiologie

- Bewertung der Wasserqualität der Donau unter Beachtung der Wasserrichtlinien der EU;
- Gesamtdateiliste der biologischen Untersuchungen;
- Fischbestand nach den Daten der zugänglichen Literatur zur Fischfauna im entsprechenden Donauabschnitt sowie aufgrund der örtlichen Fischereidaten;
- seit der Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführte hydrobiologische Untersuchungen;
- voraussichtliche Veränderungen der Fauna der Donau nach den Gesichtspunkten der VKI

Luftsauberkeitsschutz

- Ergänzung der klimatischen Analysen bis zu den bis zum 31. Dezember 2004 gemessenen Daten, klimatische Bewertung;
- eventuelle Auswirkungen nichtnuklearer Emissionen unter den häufigsten und ungünstigsten meteorologischen Bedingungen mit Ausbreitungsberechnungen.

Abfallbewirtschaftung

- die im Zuge der Lebensdauer aufkommenden Umbau- und Rekonstruktionsarbeiten, die aus diesen Arbeiten sich ergebenden geschätzten Abfallmengen, EWC-Kodes;
- Entsorgung des Abfalls der durch die mit der Betriebszeitverlängerung verbundenen Arbeiten anfällt.

Sozio-ökonomische Auswirkungen

- Beschäftigung;
- Sicherheitsgefühl der Bevölkerung;
- Untersuchung und Bewertung der ökonomischen Wirkungen landesweit und lokal;
- voraussichtliche Veränderungen in der Lebensqualität und Lebensweise der betroffenen Bevölkerung.

In der Vorbereitungsphase einbezogene behördliche Vorschriften

Institut des Staatlichen Dienstes für Volksgesundheit im Komitat Tolna

- mittelbare und unmittelbare Auswirkungen des AKW in seinem unmittelbaren Wirkungsbereich auf die unterirdischen Gewässer in besonderen Hinsicht auf die in Betrieb befindlichen und zukünftigen Trinkwasserbasen, verletzlichen Basen;
- Zahl, Alterszusammensetzung, Moralität und Morbidität der im Wirkungsbereich lebenden Bevölkerung, kurz- und langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen.

Notar der Stadt Paks

- Überprüfung der Sicherheitszone.

Pflanzen- und Bodendienst des Komitats Tolna

 Notwendigkeit der Ergänzung des Monitoringsystems zur Überprüfung der Auswirkungen des Kraftwerkes auf die Böden.

Ungarischer Geologischer Dienst

- Ausmaß der Wirkungen auf die Bodenoberfläche, Bestimmung der geologischen und hydrogeologischen Wirkungsträger im Steinbereich;
- im Interesse der Schließung des Forschungsdesideratas des Gesteins Festlegung der notwendigen geologischen Forschungen, Vorschläge bezüglich eines geologischen Modells.

Andere einbezogene Behörden haben keinerlei Vorschläge bezüglich des Inhalts der Umweltverträglichkeitsstudie unterbreitet. Die wichtigsten Elemente der Erwartungen der Fachleute sind im Beschluss bezüglich der inhaltlichen Erfordernisse aufzufinden. Über diese hat die Oberaufsicht sowie die Fachleute der AKW Paks AG eine Besprechung geführt, im Rahmen derer die Erwartungen der Fachleute weiter präzisiert wurden. In gegenständlicher Studie wird auf diese präzisierten Fragen eine Antwort gegeben.

1.4.4.2. Zeitlicher Ablauf der Umweltverträglichkeitsstudie

Bei der Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie war man bestrebt, ein Dokument zusammenzustellen, das für jeden (auch ohne Kenntnis der Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung) übersichtlich und verständlich ist. Deshalb wurden die in der Vorstudie vorkommenden Texte, wo dies notwendig und möglich war, unverändert oder mit kleineren Änderungen übernommen (Grundsätzlich unverändert ist so die Einleitung, die technischen Grunddaten und die Ist-Zustandsbeschreibung sowie die Beschreibung des Zustandes vor der Inbetriebnahme.)

Gleichzeitig wurde – da ja schon die Vorstudie mehrere hundert Seiten umfasste – es als notwendig erachtet, die Arbeit jener zu erleichtern, die an der Vorbereitungsphase teilgenommen hatten und so die Dokumentation der Vorstudie sehr gut kennen. Deshalb wurden die von den Texten der Vorstudie abweichenden, neuen Stellen gut erkenntlich grau unterlegt. Damit können die unveränderten Teile rasch überflogen werden, die veränderten bieten aber andererseits die Möglichkeit einer inhaltlichen Vertiefung. Damit ist es auch leichter zu überschauen, wo und wie die von den Behörden gewünschten Veränderungen untergebracht worden sind.

Als Ausgangspunkt diente die Thematik bzw. das auf dieser Grundlage erstellte Inhaltsverzeichnis der Vorstudie. Dieses wurde selbstverständlich durch die in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen, nur in der Umweltverträglichkeitsstudie nötigen Punkte erweitert (sieh z. B. Vorgeschichte oder gesundheitliche und sozioökonomische Auswirkungen).

Die logische Vorgangsweise ist bei den Umweltverträglichkeitsstudien immer dieselbe. Nach der Einleitung werden die gegenwärtigen technischen Parameter des AKW präsentiert sowie die technischen Parameter der Vorbereitungsarbeiten für eine Betriebszeitverlängerung und den Weiterbetrieb über zwanzig Jahre. In Kenntnis der technischen Parameter gibt es die Möglichkeit die Wirkungsfaktoren und Wirkungsprozesse darzulegen sowie die Wirkungszone zu fixieren. Bei den Untersuchungsbereichen muss in der Folge der Umweltzustand zusammengefasst werden, im gegenständlichen Fall für die Zeitpunkte vor der Inbetriebnahme des AKW und für das Basisjahr 2004. Wo möglich, muss auch auf die Tendenzen und Erwartungen bis zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebszeitverlängerung (2012) und der verlängerten Betriebszeit eingegangen werden.

Nach dieser Präsentation des Ist-Zustands können die einzelnen Wirkungsprozesse jeder für sich vorgestellt werden. Selbstverständlich muss jede Phase der Tätigkeit vorgestellt werden, im gegenständlichen Fall die Vorbereitung der Betriebszeitverlängerung (Aufbau), die Arbeit der Betriebszeitverlängerung selbst (Realisierung) und schließlich die Abschaltung. (Bei letzterer muss aber in Betracht gezogen werden, dass diese Phase einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.) In gegenständlicher Untersuchung ist den gesundheitlichen wie den sozio-ökonomischen Auswirkungen besonderes Augenmerk gewidmet. Nach der Zusammenfassung vom Gesichtspunkt der letzten Träger der Umweltauswirkungen muss man in die Unsicherheit der Schätzungen wechseln – auf die Beurteilung der die Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen. Die Arbeit wird mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung abgeschlossen.

Wir waren bemüht unter Beachtung der oben ausgeführten Punkte haben, die wichtigsten inhaltlichen Punkte auszuführen.

1. Einführung

- 1.1. Vorgeschichte
- 1.2. Wichtigste Grundzüge des AKW und seiner Planung

- 1.3. Festlegung der Tätigkeit, der Ziele, der erwarteten Ergebnisse
- 1.4. Vorgangsweise der Umweltverträglichkeitsprüfung und der geplanten Tätigkeit
- 1.5. Entsprechung der geplanten Tätigkeit, bei der Entscheidung maßgebliche ökologische Standpunkte
- 1.6. Internationale Referenzen
- 1.7. Begründung der Notwendigkeit der Betriebszeitverlängerung, Folgen aus einem Unterbleiben derselben.

2. AKW-Standort und Technologie der Energieproduktion

- 2.1. AKW-Standort
- 2.2. Objekte der Energieproduktion und dessen technologischer Verlauf
- 2.3. Emissions- und Umweltkontrollsysteme

3. Präsentation der Betriebszeitverlängerung

- 3.1. Tätigkeiten zur Vorbereitung der geplanten Betriebszeitverlängerung
- 3.2. Erfahrungen der technischen Überprüfungen nach Punkten
- 3.3. Zustand der Leitungen im Hofraum nach ABOS 4
- 3.4. Die für eine BZV verwendeten Materialien und Mittel
- 3.5. Zahlenmäßige Schätzung der aus dieser Tätigkeit eruierenden Abfälle
- 3.6. Die in der Umgebung des Standortes zu erwartenden Veränderung in der Raumnutzung

4. Umweltzustand der AKW-Umgebung vor der Inbetriebnahme

- 4.1. Allgemeine Beschreibung der geographischen Umgebung
- 4.2. Charakteristika der Radioaktivität der Umgebung
- 4.3. Traditionelle Umweltcharakteristika (Luft, Klima, Oberflächengewässer, geologische, hydrogeologische Formationen, Fauna Lebensgemeinschaften, gebaute Elemente, Siedlungsstruktur, Landschaft)

5. Gegenwärtiger Zustand der Umwelt in der Umgebung des AKW – Auswirkungen des Kraftwerks auf den ökologischen Zustand

- 5.1. Festlegung der an eine nukleare Energieproduktion gebundenen Wirkungsfaktoren und Wirkungsprozesse
- 5.2. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, d. h. Vorabschätzung der Wirkungszone
- 5.3. Charakterisierung der Radioaktivität der Umgebung
- 5.4. Konventionelle Umweltauswirkungen
- 5.5. Voraussichtliche Folgen einer Betriebsstörung

6. Mit einer Vorbereitung der Betriebszeitverlängerung im Zusammenhang stehenden Umweltauswirkungen

- 6.1. Radiologische Auswirkungen
- 6.2. Konventionelle ökologische Auswirkungen
- 6.3. Territoriale Verbreitung der Wirkungsprozesse

7. Voraussichtliche Umweltauswirkungen eines weiteren Betriebs

- 7.1. Grundlegende Parameter des Betriebes
- 7.2. Radiologische Auswirkungen
- 7.3. Traditionelle Umweltauswirkungen
- 7.3.5. Entstehung und Entsorgung von nichtradioaktivem Müll
- 7.4. Territoriale Ausbreitung der Wirkungsprozesse
- 7.5. Gesamtbewertung

8. Konsequenzen von Störfällen

9. Ökologische Konsequenten einer Stillegung des Kraftwerks (Abbau des Kraftwerks)

10. Präsentation der über die Landesgrenzen hinausreichenden Auswirkungen

11. Ökonomische und wirtschaftliche Folgen einer Betriebszeitverlängerung

12. Vorschläge zur Untersuchung der Umweltauswirkungen bei einer Betriebszeitverlängerung

13. Zusammenfassung

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die bereits früher fertiggestellten, sich auf den Ist-Zustand des Kraftwerkes beziehenden Kapitel wurden mit den Daten 2002-2004 ergänzt und einheitlich bewertet. Die Studie war bemüht die Bewertungen in einer übersichtlicheren Form zu präsentieren (mehr Grafiken und Abbildungen). Seit der Fertigstellung der Vorstudie zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere Studien angefertigt, deren Ziel die Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsstudie war. Diese wurden dementsprechend in gegenwärtige Studie eingebaut.

1.5. Entsprechung der geplanten Tätigkeit, die beim Entscheid eine Rolle spielenden Gesichtspunkte

1.5.1. Vergleich der Energieproduktion aus umweltschützerischer Sicht

Im folgenden werden aufgrund der Literatur [1] die Energieproduktionsweisen auf fossiler, nuklearer und sich erneuernder Basis verglichen. Obwohl es maßgebliche Unterschiede bezüglich der Geländeverwendung, der Ansicht und der unmittelbaren sozioökonomischen und traditionellen Bereiche geben kann (z. B. Lärmbelastung), sind diese aus der Sicht der Bevölkerung meistens unerheblich. Die energieproduzierenden Technologien werden grundlegend auf ihrer Emissionen in Luft und Wasser, ihres Landverbrauchs und der Abfälle beurteilt. Deshalb werden wir uns auch hier auf diese Faktoren konzentrieren. Betont werden muss, dass die hier auftretenden Zahlenwerte und -bereiche nur als grobe Schätzungen gelten können und darüber hinaus wegen der Bestrebungen die Auswirkungen (eingeschlossen die Emissionen und die Menge der Abfälle) zu reduzieren – z. B. mit einer Weiterentwicklung der Betriebsweise – die Werte bezüglich der Einheitsprodukte noch weiter zurückgehen werden.

Ein Vergleich der aus sich nicht erneuernden Energiequellen betriebenen Kraftwerke aus umweltschützerischer Sicht kann auf der Ebene der im Laufe des Zyklus der charakteristischen Brennstoffe sich zeigenden Emission in die Umwelt und der Abfälle erfolgen. Die grundlegenden Zusammensetzungen der Zyklen eines Brennstoffes sind wie folgt:

- 1. Bergwerkstätigkeit,
- 2. Vorbereitung des Brennstoffes,
- 2. Energieproduktion im Kraftwerk,
- 4. Entsorgung des aus- oder verbrannten Materials

1.5.1.1. Auf fossile Brennstoffe aufbauende Betriebstoffe

In den energetischen Systemen, die auf die Verwendung fossiler Reste von Tieren und Pflanzen aufbauen, gewinnen wir die elektrische Energie durch die Verbrennung dieser Stoffe. Im Zuge der Energiegewinnung wird die so gewonnene Energie über die Aufleitung des Dampfes auf Turbinengeneratoren in elektrische Energie verwandelt oder die heißen Verbrennungsprodukte treiben die Turbinen unmittelbar an.

Kohle

Kohle ist ein verbrennbares Mineral, das zu mehr als fünfzig Prozent (in mehr als siebzig Prozent) Karbonstoffe enthält und aus der Zusammenpressung von pflanzlichen Resten und deren Umwandlung entstanden ist. Die Qualität der Kohle ist vom Gesichtspunkt ihres Wärme- und Aschegehalts sehr unterschiedlich. Zum Beispiel ist der Flugaschegehalt der Lignite wesentlich höher als bei anderen Kohlesorten. Die meisten elektrische Energie produzierenden Kraftwerke wird die Kohle direkt verbrannt (eingeschlossen die Verbrennung im Flüssigbett) oder nach ihrer Umwandlung in Gas.

Direkte Verbrennung von Kohle

Die wichtigsten Merkmale der energetischen Brennstoffzyklen, die auf Kohle aufbauen bezüglich 1000 MW sind in Tabelle 1.6. zusammengefasst. Die Grundlagen der Schätzung der Abfallmenge waren die folgenden: Wirkungsgrad des Kohlekraftwerkes 38 Prozent, 8000 kWh/t, sieben Prozent Aschegehalt, verwendete Kohle von einer Dichte von 1600 kg/m³, Schwefelgehalt von einem Prozent. Diese Werte könne sich je nach Land und Kohleabbaufeld verändern, charakterisieren so nur Größenordnung der Abfallbildung. Die Abfallmenge wird auch wesentlich von der Technologie der Behandlung der Abgase bestimmt.

Tabelle 1.8.: Wichtige Emissionen und Abfallmengen der Brennstoffzyklen kohlebetriebener Kraftwerke

Zyklische Zusammensetzung des Brennstoffes	Emissionen in Atmosphäre und Wasser	Abfall
Kohleabbau		
Offen	Abwässer, die gelöste oder schwebende Säuren enthalten	- 10 ⁷ t Abbau
Bergwerk	Säure/Salzhältige Wässer	- 10 ⁵ fester Abfall
Vorbereitung der Kohle (Reinigung)	Teilchen in die Luft, Emission von "schwarzem Wasser"	10 ⁵ fester Abfall
Transport	Luftverschmutzung Züge, Flösse und LKW	Feste und Gefahrenstoffe beim Transport
Verbrennung der Kohle im Kraftwerk	Atmosphärische Emission von CO ₂ , NO ₂ , SO ₂ , Hg, Abfallgestein, Metalle und organische Stoffe	
		Schmitzwasser der Kessel ist als Gefahrenstoff zu entsorgen
Verbrennung der Kohle bei Entschwefe-	Wie oben, aber mit weniger Schwefel-	Wie oben plus
lung der Rauchgase	emissionen	$4 \times 10^5 \text{ t CaSO}_4$
		$5 \times 10^4 \text{ t Ca(OH)}_2$
Bau und Abriss des Kraftwerkes		Gebäudeschutt, potenziell mit Asbest verseuchtes Material, Rekultivierung (Säuberung des verseuchten Bodens), Abfälle

Kohlebefeuerung im Flüssigbett und Gasaufbaureitung der Kohle

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte ging in die Richtung, schädliche Emissionen dahingehend zu reduzieren, dass diese bereits bei der Verbrennung selbst reduziert werden, damit man die ausufernde und teure Rauchgasklärung nicht anwenden muss. Mit der Flüssigbettbefeuerung wird die Kohle und der Kalkstaub von unten mit einem eingeblasenen Luftstrom in Schwebe gehalten. Die Anwendung von Kalkstein führt zu einem Anstieg der CO₂-Emissionen und verdoppelt den anfallenden Abfall: Sein Wert beträgt mehr als 500.000 t/Jahr im Gegensatz zur klassischen Befeuerung mit einem Wert von 300.000 t/Jahr. Die toxischen Komponenten der Flugasche (Schwermetalle, radioaktive Isotopen) verbleiben fast zur Gänze in der Feststoffphase, womit deren Emissionen in die Atmosphäre vermieden werden, aber als fester Abfall bedeuten sie weiterhin ein Problem.

Öl

Das sich in der Kohlenwasserstoffindustrie als Nebenprodukt zeigende schwere Heizgas kann auch zur Energieproduktion verwendet werden. Der Brennstoffzyklus, der auf die Reste der fraktionierten Destillation aufbaut, wird in Tabelle 1.7. angeführt.

Die Werte beziehen sich auf 1000 MW Energie, bei einem Wirkungsgrad von 38 Prozent, der Wärmegehalt des Öls wurde mit 1,4x106 kWh/m³ angenommen.

Tabelle 1.9.: Wichtige Emissionen und Abfallmengen der Brennstoffzyklen ölbefeuerter Kraftwerke

Zyklische Zusammensetzung des	Emissionen in Atmosphäre und Was-	Abfall		
Brennstoffes	ser			
Ölabbau		- 10 ⁷ m ³ Salzwasser		
Ölquellen am Land	3x10 ³ m ³ Ölverlust bei Ausbruch der	- Bohrschlämme		
Ölquellen im Meer	Quellen	- Abfall aus Reinigung der Quellen		
	. 10 ⁷ m ³ Salzwasser	bei Ausbruch		
	7x10 ³ m ³ Ölverlust bei Quellenausbruch	Salzwasser, das nicht emittiert werden		
		kann		

		Bohrschlämme
		Im Normalbetrieb und bei Unfall Öl in
		die Meere
Transport in Raffinerie	Luftverschmutzung Züge, Flösse und	10 ⁴ m ² ausgeflossene Öle
	LKW	Abfall bei Transport
Raffinierung des Öls zu anderen Brenn-	Atmosphärische Emission von CO ₂ ,	
stoffen	NO ₂ , SO ₂ , organische Stoffe	10 ⁸ Abwässer, der 600 t Paraffin enthält,
		3 t Phenol, 7 t Chrom, 3 t Blei, und
		zahlreiche gelöste und schwebende
		organische und anorganische Stoffe in
		kleineren Mengen
Transport in Kraftwerk		600 m ³ ausgeflossenes Öl, Abfälle bei
		Transport
Verbrennung des Öl bei Entschwefelung	Atmosphärischer Ausstoß von CO ₂ ,	Kleinerer Asche- und Flugascheausstoß
der Rauchgase	NO ₂ , SO ₂ ,, Hg, Abfallgestein, metalli-	als bei Kohlekraftwerk, ausgenommen
	sche und organische Produkte, Abwas-	Entschwefelung der Rauchgase, wenn
	ser aus Kessel	Menge vergleichbar
Bau und Abriss des Kraftwerkes		Gebäudeschutt, potenziell mit Asbest
		verseuchtes Material, Rekultivierung
		(Säuberung des verseuchten Bodens),
		Abfälle

Erdgas

Mit der gleichen Menge Erdgas wie Kohle kann ungefähr doppelt so viel Energie produziert werden. Erdgas hat auch wegen seines geringeren CO₂-Ausstosses Beachtung erlangt. Im Zuge der Vermeidung des Treibhauseffekts ist aber dieser relative Vorteil wegen des höheren Methananteils bei den Emissionen im Verschwinden begriffen.

Die Werte sind in Tabelle 1.8. angeführt.

Tabelle 1.10.: Wichtige Emissionen und Abfallmengen der Brennstoffzyklen gasbetriebener Kraftwerke

Zyklische Zusammensetzung des Brennstoffes	Emissionen in Atmosphäre und Wasser	Abfall		
Abbau des Erdgases	Methanverluste	Salzwasser und Brunnenkondensat		
Erdgas zu Heizgas	SO ₂ , NO ₂ Emissionen			
Transport in Kraftwerk	Methanverluste			
Verbrennung des Erdgases im Kraftwerk	Atmosphärische Emissionen von SO ₂ , NO ₂ , Abfall ins Wasser aus Schmutzwasser des Kessels	Teil des Schmutzwassers Gefahrenstoff, im Vergleich mit Kohle oder Öl Menge geringer		
Bau und Abriss des Kraftwerkes		Gebäudeschutt, potenziell mit Asbest verseuchtes Material, Rekultivierung (Säuberung des verseuchten Bodens), Abfälle		

1.5.1.2. Nukleare Energieproduktion

Nach Prüfung der weltweiten Daten können die energieproduzierenden Atomkraftwerke in fünf Gruppen eingeteilt werden:

- Siedewasserreaktoren (BWR),
- Druckwasserreaktoren (PWR),
- Gasgekühlte Reaktoren (GCR),
- Schwerwasserreaktoren (HWR/CANDU),
- Hochtemperatur-, gasgekühlte Reaktoren (HTGR)

Der Betrieb dieser Kraftwerke wird von radioaktiven Emissionen in die Atmosphäre und das Wasser gekennzeichnet und der Produktion von radioaktivem Abfall. Daneben entstehen auch konventionelle Abfallstoffe, die wir im Rahmen großindustrieller Produktion gewohnt sind.

Die Werte beziehen sich auf 1000 MW Energie, bei einem Wirkungsgrad von 32 Prozent, und sind auf Tabelle 1.9 im Detail angeführt

Tabelle 1.11. Wichtige Emissionen und Abfallmengen der Brennstoffzyklen der Brensstoffelemente bei Leichtwasserreaktoren

Zyklische Zusammensetzung des	Emissionen in Atmosphäre und Was-	Abfall			
Brennstoffes	ser				
Abbau von 0,2prozentigem Uranerz		10 ⁶ t Abbau			
Erzaufarbeitung – und Anreicherung	Atmosphärische Emissionen von Radon	85.000 t fester Abfall mit einem Isoto-			
	in GBq-Größenordnung, Emission von	pengehalt ²³⁰ Th und ²²⁶ Ra in TBq Grö-			
	U in GBq-Größenordnung, ²³⁰ Th und	ßenordnung und Schwermetallver-			
	²²⁶ Ra Isotopen in Wasser	schmutzung			
Umbau von U ₃ O ₈ in UF ₆	²³⁰ Th und ²²⁶ Ra Isotopen in Wasser	40 t zurückbleibendes und Th mit			
		Isotopen			
Isotopenanreicherung		145 t geringhältiges Uran			
Herstellung der Brennelemente	Flüssige Emissionen mit Thor und Uran	30 t CaF ₂			
	angereichert				
Reaktorbetrieb	Atmosphärische und flüssige Emissio-	Ausgebrannte Brennelemente, der im			
	nen von Radioisotopen Zuge des Betriebes entstehend				
		tive Abfall			
Entsorgung des radioaktiven Abfalls	Hängt von der Auswahl geschlossener oder offener Brennelemente ab, bi offenen				
	ca. 20 t hochaktiver, 200 t mittel aktiver und 800 z geringfügig aktiver Abfall				
Abbau des Kraftwerkes					

Die Daten der Tabelle bauen auf die einmalige Verwendung des nuklearen Brennstoffes auf (offener Brennstoffzyklus). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Wiederaufbereitung ausgebrannter Elemente, wenn man mit der Gewinnung des restlichen U und Pu die zu gewinnende Uranmenge reduziert werden kann. Die Wiederaufbereitung geht mit einer Steigerung des geringfügig und mittelaktiven Abfalls einher.

Der Platzbedarf nuklearer Energieeinrichtungen ist in der Regel kleiner als jener von fossilen Anlagen, weil der Abbau und die Entsorgung des radioaktiven Mülls weniger Platz beanspruchen.

Die einzelnen Reaktortypen für die Energieproduktion können aufgrund ihrer sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Parameter verglichen werden. In vielen Fällen – zum Beispiel wegen der Komplexität der Systeme und Einrichtungen, der der Reduzierung der Folgen von Störfällen oder des Grades der Komplexität des Betriebes – können sie aber nicht einfach zahlenmäßig verglichen werden.

Die Emissionen des AKW Paks im internationalen Vergleich sind auf Tabelle 1.12 ersichtlich, die die Normalemissionsdaten eines Druckwasserblocks (PWR), das auf demselben Prinzipien wie Paks beruht, im Spiegel ähnlicher Daten aus Paks zeigt. Internationale Daten stehen nur für den Zeitraum zwischen 1995 und 1997 zur Verfügung, die UNSCEAR (United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation) veröffentlichte diese Daten im ihrem Bericht 2000 (ausgenommen die Daten bezüglich der Emission von Radiokarbon, die nur für den Zeitraum 1990 bis 1994 zur Verfügung stehen). Der Bericht der UNSCEAR aus dem Jahr 2000 ist der letzte in diesem Themenkreis, damit stehen uns jüngere Daten nicht zur Verfügung [8].

Tabelle 1.12.: Menge der aus dem AKW Paks emittierten radioaktiven Stoffe im Spiegel der UNSCEAR Weltdaten

	_	Paks [GBqGW ⁻¹ Jahr ⁻¹]				
Radionuklid	2004	1983-2004 Durchschnitt	1995-1997 Durchschnitt			
Atmosphärische Emissionen						

Aerosol Gesamt	9.7×10^{-1}	5,9 x 10 ⁻¹ *	$1,3 \times 10^{-1}$
Äquivalent ¹³¹ I	1,4 x 10 ⁻¹	$1,3 \times 10^{-1}$	1.7×10^{-1}
Edelgase Gesamt	2.5×10^4	1.3×10^5	1.3×10^4
Tritium Gesamt	$2,4 \times 10^3$	2,3 x 10 ^{3**}	$2,4 \times 10^3$
Radiokarbon Gesamt	5.1×10^2	$7,4 \times 10^{2***}$	$2.2 \times 10^{2****}$
	Flüssige Emi	ssionen	
Korrosions- und Spaltmaterial	1,2 x 10 ⁻¹	1,5 x 10 ⁻¹	8,1 x 10 ⁰
Tritium	1.2×10^4	1.1×10^4	1.9×10^4

Anmerkung: Internationale Daten beziehen sich auf mit Paks vergleichbare Durckwasserreaktoren AKWs (UNSCEAR Report Exposures form Man-made Sources of Radiation 2000)

- * Durchschnittswerte wurden von der Emission des Jahres 2003 erheblich angehoben
- ** Durchschnitt 1985-2004
- *** Durchschnitt 1988-2004
- **** Durchschnitt 1990-1994

1.5.1.3. Sich erneuernde Energiequellen

Zu den sich erneuernden Energiequellen gehören die Sonnenenergie, die Windenergie, die sich auf unterschiedliche Weise zeigende Biomasse, die geothermische Energie und die Wasserenergie. Die sich erneuernden Energiequellen (Wasserkraft, geothermische Energie, Sonnen- und Windenergie) sind in vielen Fällen von niedrigen (oder nichtexistenten) Emissionen und niedriger Abfallproduktion begleitet. Dennoch fällt bei Bau, Produktion, Transport und Abbau Abfall an und so müssen bei einer Bewertung auch diese Faktoren und der ausufernde Platzbedarf in Rechnung gestellt werden.

Die Gesamtenergieproduktion Ungarns betrug im Jahr 2004 33.708 GWh, der Anteil der sich erneuernden Energiequellen machte bei Windenergie 5GWh, bei der Wasserenergie 210 GWh (0,6 Prozent), der Biomasse 513 GWh (1,5 Prozent) und anderer sich erneuernder Energiequellen 87 GWh (0,3 Prozent) aus. Daraus ist ersichtlich, dass 2004 der Anteil der sich erneuernden Energiequellen an der elektrischen Energieproduktion in Ungarn ca. 2,5 Prozent ausmachte, was als Anteil an der Gesamtproduktion als äußerst gering bezeichnet werden kann [9]. Angesichts der seitens Ungarn in der Europäischen Union übernommenen Verpflichtung muss der Anteil der sich erneuernden Energiequellen bis 2010 auf fünf bis sechs Prozent angehoben werden.

Unter den sich erneuernden Energiequellen wurden zum Zwecke der elektrischen Energieproduktion in Ungarn bis September 2005 an neun Stellen Windkraftwerke errichtet (elf Stück mit einer Leistung von 250-1.800 kW). Deren Gesamtleistung beträgt 7,475 MW.

Unter den ungarischen Verhältnissen sind aber Basiskraftwerke großer Leistung mittels sich erneuernder Energiequellen nicht zu sichern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine reale Möglichkeit für eine Energiegewinnung dieser Dimension in den kommenden acht bis zehn Jahren gesehen werden kann. Diese Möglichkeiten sind alle wesentlich mehr umweltverschmutzend und platzintensiver als es die Atomenergie ist. Eine Betriebszeitverlängerung um zwanzig Jahre gibt auch eine Möglichkeit, sich in der kommenden Zeit sich auf die Ablösung des Atomkraftwerks vorzubereiten.

1.5.2. "Null-Alternative", Einstellung der Energiegewinnung aus Atomenergie

Im Falle eines Unterbleibens der Betriebszeitverlängerung müssen nach Ablauf der Zulassung die Blöcke abgeschaltet werden, die Brennstäbe müssen in die Ruhebecken gelegt werden und es muss begonnen werden, die Teile, die sich im aktiven Teil befinden, aufzuarbeiten. Der Abtransport der ausgebrannten Brennstäbe in die KKÁT-Deponie ist erst nach einer dreijährigen Ruhepause gestattet., so dass die Einrichtung vor Ablauf dieser Frist (aufgrund der internationalen Empfehlungen) der RHK Kt. nicht übergeben werden kann, die – den gültigen Rechtsbestimmungen zufolge – für den Abbau zu sorgen hat. Die Bedingungen für die Übergabe-Übernahme haben bis dahin geklärt zu sein.

Der Abbau des Atomkraftwerks bedarf einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Regierungsverordnung 314/2001 (25.XII.), Beilage 1, Punkt 31). Nach der Annahme der Umweltverträglichkeitsstudie kann mit den tatsächlichen Arbeiten begonnen werden. Der Zeitbedarf für die Einholung der erforderlichen Genehmi-

gungen wird mit zwei Jahren geschätzt. Den jetzigen Vorstellungen nach wird man sich zwischen einer einstufigen und einer zweistufigen Variante entscheiden müssen. Nach den Vorstellungen stehen drei Varianten zur Auswahl. Bei der rascheren einstufigen Variante dauern die Abbrucharbeiten fünfzehn bis siebzehn Jahre. Diese Arbeiten sind volumenmäßig mit den Bauarbeiten selbst vergleichbar. Bei der zweistufigen Variante ist die erste eine verzögerte Abrissvariante mit einer fünfzig (oder optional 70 oder 100)jährigen geschützten Überwachung der Reaktoren, die zweite eine verzögerte Abrissvariante, die mit einer geschützten Überwachung des gesamten Primärkreises über siebzig Jahre rechnet. Bei dieser Variante macht die minimale Abrisszeit 92 Jahre aus. Die Technik und Phaseneinteilung bezüglich der möglichen Demontagevarianten des Kraftwerkes werden in Kapitel 9 präsentiert, die gesellschaftlichern und wirtschaftlichen Wirkungen in Kapitel 11 vorgestellt.

Nach dem Abbau wird man – aller Voraussicht nach – in einem gesonderten Zulassungsverfahren das Terrain wieder einer eingeschränkten Nutzung übergeben können. Während dieser ganzen Zeit hat man für die Bewachung des Gebietes, die Einrichtungen für die Angestellten und die Wartung der technologischen Einrichtungen zu sorgen. Anfänglich wird diese Aufgabe des Kraftwerk, später die RHK Kt. betreffen.

1.5.3. Betriebszeitverlängerung und/oder Schaffung neuer Blöcke als Alternative

Der zwanzigjährige Betrieb des AKW Paks kann – mit der im weiteren unter Punkt 5.5.3. angeführten Störfälle, die mit einer Emission einhergingen – aus umweltschützerischer Sicht als problemfrei und befriedigend bezeichnet werden. Seit der Inbetriebnahme läuft ein Monitoring bezüglich der signifikanten Wirkungsfaktoren und -prozesse. Es ist allgemein bekannt, dass die Elektroenergieproduktion mit der Atomenergie frei ist von Emissionen wie Staub Asche, Schwefeldioxid, nitrathältigen Gasen und Kohledioxid. Wegen der Wasserkühlung des Atomkraftwerks bedeutet die Abgabe des Kühlwassers im Normalbetrieb in die Donau eine Wärmebelastung der Donau. Der Betrieb bzw. das regelmäßige Monitoring haben gezeigt, dass die Einhaltung der behördlichen Grenzen im Bereich der traditionellen Schadstoffe, aber auch im Bereich der Wärmebelastung problemfrei sind, und die Grundtechnologie, die Zusatzeinrichtungen sich im bisherigen Betrieb bezüglich ihrer Umweltverträglich als neutral zeigten

Das Gleiche ist bezüglich der Strahlenschutzkontrollen der Behörden und des Betriebes selbst zu sagen. Die Aktivität der atmosphärischen Emissionen (Edelgase, Aerosole, Jod- und Strontiumisotopen) befindet sich im jährlichen Durchschnitt zwischen 0,1 und zwei Prozent, bei den Emissionen in das Wasser (Gesamtbeta und Tritium) bei 4,8 bis 7,4 Prozent der 2003 behördlich zugelassenen Grenzwerte. Nach den 2004 in Kraft getretenen Emissionsgrenzwerten hat das Atomkraftwerk 2004 diese Werte zu 0,27 Prozent ausgenutzt, von denen 0,15 auf die flüssigen und 0,12 Prozent auf die atmosphärischen Emissionen entfielen. Die durch diese Emissionen berechnete effektive Zusatzdosis zur Strahlenbelastung der Bevölkerung beträgt für die am meisten gefährdete Personengruppe 0,07 bis 0,4 μ Sv//Jahr.

Der Bau neuer Kraftwerke ähnlichen Typs würde aus umweltschützerischer Sicht zur gleichen Belastung führen. Dies haben die Studien bezüglich der Typen AP600, CADU und VVER-640 gezeigt. Bei Kosten von 58.000 HUF/kW bei einer Betriebszeitverlängerung würden die spezifischen Kosten eines neuen Blocks 264.000 bis 308.000 HUF/kW betragen. Darüber hinaus würde gegenüber der gesellschaftlichen Akzeptanz der jetzigen Blöcke der Bau eines "neuen Atomkraftwerkes" wahrscheinlich viel weniger Unterstützung finden.

Al alternative käme natürlich auch in Betracht, dass eine Betriebszeitverlängerung nicht für alle Blöcke, sondern nur für einen Teil durchgeführt wird. Dies ist aus der Sicht des Energiebedarfs aber ungünstig, deshalb ist es das Ziel der AKW Paks AG alle vier Blöcke in Betrieb zu halten. Das aus umweltschützerischer Sicht diese Variante wahrscheinlich mit den ungünstigsten, größten Belastungen und der höchsten Inanspruchnahme einhergehen würde, wurde eben diese Variante in gegenständlicher Vorstudie für eine Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. (Bei einer teilweisen Betriebszeitverlängerung müssten die Folgen des Abbaus durch eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung überprüft werden.)

1.5.4. Die für eine Betriebszeitverlängerung nötigen Maßnahmen und Eingriffe

Damit das AKW Paks über die geplante Betriebszeit hinaus noch weitere zwanzig Jahre in Betrieb bleiben kann, muss die Betriebsgenehmigung verlängert werden, wofür der erste Schritt (Lebenslauf der Block 1 als Grundlage genommen) die Einholung der prinzipiellen Genehmigung im Bereich der nuklearen Sicherheit bis 2008 bei der OAK NBI ist, mit der gleichzeitig auch das Programm für die Schaffung der Voraussetzung für den Betrieb über die geplante Betriebszeit hinaus vorzulegen ist. Der Antrag für die Zulassung des Weiterbetriebs ist bis 2011 bei der OAH NBI einzubringen. [7] Die geplante Betriebszeit kann verlängert werden, wenn die Effizienz und Ent-

sprechung des Bewirtschaftungsprogramms auf der Basis der prinzipiellen Genehmigung sowie die Begründetheit der technischen Sicherheit noch in der laufenden Betriebszeit (2007 bis 2012) belegt werden kann [1][2]. Die Genehmigung der Betriebszeitverlängerung baut auf folgende Grundlagen auf:

- die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung während der geplanten Betriebszeit, der Vorbereitung für eine Betriebszeitverlängerung bzw. der Betriebszeitverlängerung selbst auftretenden Probleme müssen im Rahmen der aktuellen Betriebsgenehmigung gelöst werden,
- b) der gute technische Zustand der Systeme und Einheiten für die Sicherheitsfunktionen muss bis zum Ende der ursprünglich geplanten dreißigjährigen Betriebszeit und dann für die weitere zwanzigjährige Betriebszeit aufrechterhalten werden,
- c) die Tätigkeit dafür muss der Betreiber bereits in der geplanten Betriebszeit beginnen, laufend ausführen und die Effizienz dieser Tätigkeit laufend kontrollieren und überprüfen,
- d) eine Abnutzung der Reserven der Sicherheitssysteme und -elemente darf im Zuge der Betriebszeitverlängerung unter Berufung auf die baldige Ablaufzeit der Lebenszeit niemals zugelassen werden,
- e) die laufende Überprüfung der Sicherheitssysteme (IBF) geschieht immer nach den Kriterien der sich aus den internationalen Kriterien ergebenden Normen zur Steigerung der Sicherheit.

Im Sinne der gemeinsamen Aufgabeninterpretation der Direktion für nukleare Sicherheit des Landesbüros für Atomenergie und der AKW Paks AG muss obiger Katalog wie folgt realisiert werden.

- 1. Behandlung der Alterserscheinungen
- 2. Aufrechterhaltung der Umweltklassifikation und der Zustandklassifikation,
- 3. Aufrechterhaltung des erforderlichen technischen Zustands sowie
- 4. Erneuerung und Wartung der Sicherheitsmeldungen (VBJ) des Kraftwerkes.

Es ist eindeutig, dass diese Aufgaben schon in der Normalbetriebszeit des Kraftwerks zugegen sind, unter den jetzt gegebenen Bedingungen der Betriebszulassung und diese in den Richtlinien für nukleare Sicherheit angeführt sind, diese von den behördlichen Vorschriften in Berufung auf IBF und VBJ verordnet werden und auch an gewisse Fristen gebunden sind. Voraussetzung der Genehmigung einer Betriebszeitverlängerung ist, dass der Antragsteller die unter 1. bis 4. angeführten Punkt noch in der laufenden Betriebszeit erfüllt. Die Genehmigung der Betriebszeitverlängerung und damit im Zusammenhang die Programme zur Behandlung der Alterserscheinungen bzw. die das ganze Kraftwerk betreffenden Programme zur Substanzerhaltung und Lebenszeitbewirtschaftung baut darauf auf, dass im Falle der aktiven Elemente die Sicherheitsfunktionen ständig kontrolliert werden, während die passiven langlebigen Systeme die Altersprozesse behandelt werden, man sich auf die Folgen der Veralterung einstellen muss [3] [4].

Bezüglich der Erhaltung des geforderten Zustands des Kraftwerks muss mit dem neuen Element der Bewertung der Effizienz der Wartung nach sicherheits- und leistungsmäßigen Kriterien gerechnet werden – und mit der Einführung diesbezüglicher behördlicher Maßnahmen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung des Zustands der elektrischen und steuerungstechnischen Einrichtungen ist ein grundlegendes Kriterium, das in der NBSZ ebenso figuriert wie in den behördlichen Beschlüssen in Berufung auf IBF und VBJ. Die Klassifikation und die Aufrechterhaltung des klassifizierten Zustands ist nach rechtswirksamer Regelung auch unabhängig von der Betriebszeitverlängerung ein Sicherheitserfordernis.

Aus obigem folgert auch, dass es für die Erhaltung des entsprechenden Zustands des Kraftwerks auch ein Programm zur Kontrolle des Zustands, für die Wartung und Investition und Rekonstruktion geben muss, mit anderen Worten ein Bewirtschaftungsprogramm, das auch die Programme zur Behandlung der Altererscheinungen und zur Erhaltung des technischen Zustands umfasst. Dieses Bewirtschaftungsprogramm muss auch den Zustand des Kraftwerkes bezüglich des technischen Inhalts und der Kosten entsprechend bewerten. Dessen Ausarbeitung ist ein Prozess, dessen erste Schritte bereits getan wurden, aber der Prozess muss bis 2012 abgeschlossen sein.

Die AKW Paks AG muss mit ihrem Vermögen und ihren Mitteln im Bewusstsein einer Betriebszeit 30+20 wirtschaften. Dementsprechend müssen die Humanressourcen gesichert werden und ein effizientes Wissensmanagement realisiert werden. Dies ist nicht nur die Frage der Humanressourcen und der Sicherung des Fachwissens der AKW Paks AG und der technischen Hintergrundfirmen, sondern bedeutet auch Aktivierung und Aufschwung des technisch-wissenschaftlichen und Erziehungspotenzials des ganzen Landes. Die gesellschaftliche Unterstützung in Ungarn muss ebenso wie die internationale gesichert werden. Die IAEA fördert die Betriebszeitverlängerung des AKW Paks mit einem eigenen Programm, das die Legitimation des Programms vor internationalen Fachkreisen stützt.

1.5.5. Die Umweltfolgen eines Ausstiegs aus der Atomenergie

Die elektrische Energieproduktion aus dem Atomkraftwerk ist eine von traditionellen Emissionen wie Staub, Flugasche, Schwefeldioxid, nitrathältigen Gasen und Kohledioxid freie Technologie. Der derzeitige Betrieb des AKW Paks erspart somit – auf Grundlage seiner 14.000 GWh Produktion und bei einer (gewichteten) spezifischen CO_2 -Emission der moderneren Einrichtungen (~0,4 kg/kWh) ca. zehn Millionen Tonnen an CO_2 . Dies ist eine sehr beträchtliche Menge, haben doch die ungarischen Kraftwerke im Jahr 2001 insgesamt 12,037 Millionen Tonnen CO_2 emittiert. Die Einsparung wäre das Doppelte, wenn wir die spezifischen Emissionsdaten der ungarischen Kohlekraftwerke in Betracht zögen und dann müssten wir auch noch weitere beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt in Betracht ziehen (Staub, Flugasche usw.). Wenn wir das AKW Paks mit der herkömmlichen Kraftwerkstruktur ersetzten, würde das entsprechend der Leistung des Atomkraftwerks um vierzig Prozent mehr Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, No_x , feste Luftverschmutzung und Emission an CO_2 durch die Elektroindustrie bedeuten.

Bei der Ersetzung der ausgefallenen Energiemenge muss außerdem in Betracht gezogen werden, ob die im Kyoto-Abkommen fixierte CO₂-Emission wegen der Emission der anderen fossilen Kraftwerke haltbar wäre. Für Ungarn schreibt das Abkommen auf Basis der Jahre 1985-1987 eine sechsprozentige Emissionsreduktion bezüglich der den Treibhauseffekt auslösenden Gase für die Jahre 2008 bis 20012 im Durchschnitt vor. Zur Zeit befindet sich die ungarischen CO₂-Emission unter der ausgemachten Quote, auf Grund dessen das Land für eine Ermäßigung von 3 USD/t berechtigt ist. Das Ausmaß der Ermäßigungen kann nach Ansicht der Fachleute bis 2010 sogar USD 30/t erreichen. Sofern die ausgefallenen Kapazitäten des Atomkraftwerks mit Gaskraftwerken ersetzt werden, würde sich der CO₂-Ausstoß Ungarns um sechs Millionen Tonnen anheben, und das Land damit die Grenzen seiner achtzig Millionen Tonnen Quote erreichen. Bei einem Einsatz von Kohlekraftwerken würde diese Menge um weitere vier Millionen Tonnen ansteigen, was neben den negativen Auswirkungen auch noch ein Ausbleiben der Ermäßigungen bzw. eine USD 100/t Bestrafung zur Folge hätte.

Mit einem Basiskraftwerk auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen ist in Ungarn nicht zu rechnen.

1.6. Internationale Referenzen

Am Ende des 20. Jahrhunderts waren 436 Kraftwerksreaktoren in Betrieb, die insgesamt siebzehn Prozent der weltweit produzierten elektrischen Energie herstellten.

In den achtziger und neunziger Jahren geriet die Nuklearenergie weltweit an einen Tiefpunkt, neue Blöcke wurden nur im asiatischen Raum gebaut, in mehreren Ländern (Russland, Ukraine, Slowakei) wurde die begonnenen Arbeiten sogar eingefroren. In letzter Zeit hat sich die Bewertung und die Perspektiven der Nuklearenergie wieder in eine positive Richtung bewegt. Hier sind drei Gründe zu nennen: strategische, umweltschützerische und marktpolitische.

- Die Erkenntnis gewann immer mehr an Boden, dass ohne eine Anwendung der Atomenergie die entwickelte Welt sich nicht jene strategische Unabhängigkeit und Versorgungsstabilität wird sichern können, die aus sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich ist, und die Abhängigkeit von Erdöl und -gasimporten minimiert,
- erkannt wurde auch, dass der Energieverbrauch der Erde und infolge auch die sich daraus ergebende Umweltbelastung weiter steigern wird, auch dann, wenn die entwickelte Welt die Effizienz des Konsums der sich erneuernden Energiequellen präferiert. Durch diese Erkenntnis wird die Atomenergie früher oder später uminterpretiert werden – dahingehend, dass sie durchaus im Einklang mit der Konzeption der nachhaltigen Entwicklung sei, deren erste Anzeichen sich bereits bei der Konferenz von Johannesburg 2002 zeigten,
- auf den liberalisierten Märkten haben die bestehenden Reaktoren durchaus ihre Positionen bewahren können, obwohl der Wettbewerb in einigen Ländern harte Bedingungen geschaffen hatte.

Eine entscheidende Veränderung der Beurteilung der Perspektive, Rolle und Platz der Nuklearenergetik brachte die Propagierung der neuen Energiepolitik der USA.

Die Energiepolitik der USA wird in Zukunft der Atomenergie eine große Rolle beimessen. Nach dem neuen Programm werden bis 2010 weitere Leistungssteigerungen bis 8.000 MW ins Haus stehen.

Es ist zu erwarten, dass in den USA alle Betriebsgenehmigungen für Atommeiler von vierzig auf sechzig Jahre verlängert werden, bis September 2005 wurden die Genehmigungen für 35 Blöcke erteilt, bei vierzehn ist das entsprechende Verfahren im Lauf. Auch die Leistungssteigerungen gehen voran, allein im Jahr 2001 wurden für zwölf Blöcke solche Eingriffe gestattet.

Heute sind bereit fünfzig Prozent der nuklearen Energiekapazität von diesen Maßnahmen betroffen. Es gibt Länder neben den USA, in denen die Nuklearenergie auch in den vergangenen zwei Jahrzehnten ihre Position behaupten konnte, so in Japan, China, Südkorea, aber deren Auswirkungen auf die EU und Ungarn ist wesentlich geringer als die Energiepolitik der USA.

Auch in Europa hat der Prozess eingesetzt, siehe Tabelle 1.1.3, wo gemäß der Homepage der U.S. Nuclear Regulatory Commission (NRC) alle zugelassenen bzw. im Prozess der Zulassung befindlichen Blöcke im Bezug auf die Parameter ihrer Betriebszeitverlängerung angeführt sind:

Tabelle 1.13.: Betriebszeitverlängerungen von VVER/PWR-Reaktoren in Europa und den USA

	Block-ID	Reaktor type	Leistung (MW)	Betriebsbeginn	Ursprünglich geplante Betriebszeit	Geplante Betriebszeitverlängerun g	Genehmigte Betriebszeitverlängerun g	Genehmigung
USA	Calvert Cliffs, Unit 1	PWR	860	1974	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2000
USA	Calvert Cliffs, Unit 2	PWR	860	1976	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2000
USA	Oconee Nuclear Station, Unit 1	PWR	886	1973	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2000
USA	Oconee Nuclear Station, Unit 2	PWR	886	1973	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2000
USA	Oconee Nuclear Station, Unit 3	PWR	886	1974	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2000
USA	Arkansas Nuclear One, Unit 1	PWR	883	1974	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2001
USA	Turkey Point Nuclear Plant, Unit 3	PWR	699	1972	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2002
USA	Turkey Point Nuclear Plant, Unit 4	PWR	699	1973	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2002
USA	North Anna, Unit 1	PWR	894	1978	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	North Anna, Unit 2	PWR	957	1980	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	Surry, Unit 1	PWR	820	1972	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	Surry, Unit 2	PWR	820	1973	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	St. Lucie, Unit 1	PWR	872	1976	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	St. Lucie, Unit 2	PWR	882	1983	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	Fort Calhoun Station, Unit 1	PWR	502	1973	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	McGuire, Unit 1	PWR	1171	1981	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	McGuire, Unit 2	PWR	1171	1983	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	Catawba, Unit 1	PWR	1192	1985	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	Catawba, Unit 2	PWR	1192	1986	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2003
USA	H.B. Robinson Nuclear Plant, Unit 2	PWR	700	1970	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2004
USA	R.E. Ginna Nuclear Power Plant, Unit 1	PWR	490	1969	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2004
USA	V.C. Summer Nuclear Station, Unit 1	PWR	922	1982	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2004

USA	Quad Cities, Unit 1	PWR	813	1971	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2004
USA	Quad Cities, Unit 2	PWR	813	1972	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2004
USA	Farley, Unit 1	PWR	856	1977	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2005
USA	Farley, Unit 2	PWR	864	1981	40 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	2005
USA	Arkansas Nuclear	PWR	897	1978	40 Jahre	20 Jahre	20 341110	2005-2007
CSA	One, Unit 2	I WK	671	1776	40 June	20 Jame		2003-2007
USA	D.C. Cook, Unit 1	PWR	1056	1975	40 Jahre	20 Jahre		2005-2007
USA	D.C. Cook, Unit 2	PWR	1100	1978	40 Jahre	20 Jahre		2005-2007
USA	Millstone, Unit 2	PWR	903	1975	40 Jahre	20 Jahre		2005-2007
USA	Millstone, Unit 3	PWR	1184	1986	40 Jahre	20 Jahre		2005-2007
USA	Point Beach, Unit 1	PWR	509	1970	40 Jahre	20 Jahre		2005-2007
USA	Point Beach, Unit 2	PWR	509	1972	40 Jahre	20 Jahre		2005-2007
USA	Palisades Nuclear Plant	PWR	770	1971	40 Jahre	20 Jahre		2005-2007
USA	Beaver Valley, Unit	PWR	860	1976	40 Jahre	20 Jahre		2006-2008
USA	Beaver Valley, Unit	PWR	870	1987	40 Jahre	20 Jahre		2006-2008
USA	2 Davis Besse	PWR	921	1977	40 Jahre	20 Jahre		2009-2011
USA	Wolf Creek	PWR	1181	1985	40 Jahre	20 Jahre		2007-2009
USA	Crystal River Nuc- lear Generating Plant, Unit 3	PWR	860	1977	40 Jahre	20 Jahre		2010-2012
USA	Praint, Only 3 Prairie Island Nuclear Generating Plant; Minneapolis, MN	PWR	534 + 531	1973/74	40 Jahre	20 Jahre		2009-2011
USA	Salem Generating Station, Unit 1 Wilmington,	PWR	1149	1976	40 Jahre	20 Jahre		2008-2010
USA	Salem Generating Station, Unit 2 Wilmington,	PWR	1149	1981	40 Jahre	20 Jahre		2008-2010
USA	Shearon Harris Nuclear Power Plant, Unit 1; Raleigh, NC	PWR	920	1987	40 Jahre	20 Jahre		2007-2009
USA	Vogtle Electric Generating Plant, Unit 1	PWR	1159	1987	40 Jahre	20 Jahre		2008-2010
USA	Vogtle Electric Generating Plant, Unit 2	PWR	1163	1989	40 Jahre	20 Jahre		2008-2010
Ungarn	Paks 1	VVER-440/213	440	1982	30 Jahre	20 Jahre	-	2012
Ungarn	Paks 2	VVER-440/213	440	1983	30 Jahre	20 Jahre	+	2012
Ungarn	Paks 3	VVER-440/213	440	1986	30 Jahre	20 Jahre	-	2015
Ungarn	Paks 4	VVER-440/213	440	1987	30 Jahre	20 Jahre	-	2015
Russland	Kola 1	VVER-440	440	1971	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	-
Russland	Kola 2	VVER-440	440	1972	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	-
Russland	Novovoronyezs 3	VVER-440	440	1973	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	=
Russland	Novovoronyezs 4	VVER-440	440	1974	30 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	-
Russland	Novovoronyezs 5	VVER-1000	1000	1980	30 Jahre	25-30 Jahre	-	
Ukraine	Khmelnitsky -1	VVER-1000/320	1000	1987	30 Jahre	10 Jahre -	-	2017
Ukraine	Rovno –1	VVER-440/213	440	1980	30 Jahre	Schritt für Schritt bis	2010	
Ukraine	Rovno –2	VVER-440/213	440	1981	30 Jahre	zur nächsten Sicherheits	-	2011

Ukraine	Rovno –3	VVER-1000/320	1000	1986	30 Jahre	überprüfun g	H	2016
Ukraine	Zaporoshe –1	VVER-1000/320	1000	1984	30 Jahre	i	1	2014
Ukraine	Zaporoshe –2	VVER-1000/320	1000	1985	30 Jahre		-	2015
Ukraine	Zaporozshe –3	VVER-1000/320	1000	1986	30 Jahre			2016
Ukraine	Zaporozshe –4	VVER-1000/320	1000	1987	30 Jahre		-	2017
Ukraine	Zaporozshe –5	VVER-1000/320	1000	1989	30 Jahre		-	2019
Ukraine	Zaporozhee –6	VVER-1000/320	1000	1995	30 Jahre		-	2025
Ukraine	Süd-Ukraine −1	VVER-1000/302	1000	1982	30 Jahre		+	2012
Ukraine	Süd-Ukraine −2	VVER-1000/338	1000	1985	30 Jahre			2015
Ukraine	Süd-Ukraine −3	VVER-1000/320	1000	1989	30 Jahre		+	2019
Slowakei	Bohunice 1	VVER-440/230	440	1978	30 Jahre		-	-
Slowakei	Bohunice 2	VVER-440/230	440	1980		+	-	=
Slowakei	Bohunice 3	VVER-440/213	440	1984		Minimum 10 Jahre	-	Noch nicht entschieden
Slowakei	Bohunice 4	VVER-440/213	440	1985		Minimum 10 Jahre	-	Noch nicht entschieden
Slowakei	Mohi 1	VVER-440/213	440	1998		+	-	=
Slowakei	Mohi 2	VVER-440/213	440	2000		-	-	-
Slowakei	Mohi 3	VVER-440/213	440	Konzerv álva		-	+	+
Slowakei	Mohi 4	VVER-440/213	440	Konzerv álva		-	-	1
Finnland	Loviisa 1	VVER-440/213	488	1977		20 Jahre	+	2007
Finnland	Loviisa 2	VVER-440/213	488	1980		20 Jahre		2007
Belgien	Doel 1	PWR	392	1974		(1)	10 Jahre	(2)
Belgien	Doel 2	PWR	433	1975		(1)	10 Jahre	(2)
Belgien	Doel 3	PWR	1006	1982		(1)		(2)
Belgien	Doel 4	PWR	985	1985		(1)		(2)
Belgien	Tihange 1	PWR	962	1975		(1)	10 Jahre	(2)
Belgien	Tihange 2	PWR	1008	1982	40 Jahre	(1)		(2)
Belgien	Tihange 3	PWR	1015	1985	40 Jahre	(1)		(2)
Spanien	STA. M. GARONA	BWR-GE-3 Mark1	460	1971	40 Jahre	max. 20. Jahre	H	2009

Anmerkungen:

(1) In Belgien beschränkt auf vierzig Jahre, seit dem auch die Grünen in der Regierung vertreten sind

Die Wiederbelebung der Nuklearenergie geschieht vorerst über die Erneuerung von Betriebsgenehmigungen, mit der Ausweitung von Betriebszeiten bzw. der Leistungssteigerung von Blöcken. Die eindeutige Lehre der IAEA-Konferenz vom 4. bis 8. November 2002 in Budapest ist, dass mit der Ausnahme Deutschlands (die schwedischen und belgischen Entscheidungen sind nicht eindeutig) sich alle Länder für einen Weiterbetrieb ihrer Nuklearkapazitäten entschieden haben. Neben der Senkung der Eigenkosten ist diese Strategie auch eine Antwort auf die Herausforderungen des Marktes. Die Veränderungen am Markt stellten gegenüber den AKW-Betreibern immer mehr die Forderung, ihre Mittel mit höchster Effizienz einzusetzen, eine Möglichkeit dafür ist eine Betriebszeitverlängerung. Die bereits seit langem funktionierenden Atomkraftwerke werden kaum mehr von Investitionskosten betroffen, ihre Betriebskosten sind gering und die Kosten für den Betriebsstoff sind kein dominanter Kostenfaktor. Letzterem ist auch die langfristige Stabilität und Berechenbarkeit der Atomkraftwerke: sogar eine – recht unwahrscheinliche – Preiserhöhung des nuklearen Betriebsstoffes um das Doppelte würde nur eine Erhöhung der Energiekosten um zwanzig Prozent bedeuten.

⁽²⁾ Die Sicherheitsbehörde hat aufgrund der ursprünglichen Pläne der Zulassungsdokumentation die Betriebszeit nicht eingeschränkt, sie gestattet aufgrund der alle zehn Jahre erfolgenden Sicherheitsüberprüfung die nächsten zehn Jahre des Betriebes (siehe aber (1), was den Betriebszeitraum auf vierzig Jahre einschränkt)

1.7. Begründung der Notwendigkeit der Betriebszeitverlängerung und die Folgen eines Ausbleibens dieser Tätigkeit

Das AKW Paks hat eine wichtige energiepolitische Rolle. Mit dem Atomkraftwerk wird die Vielfalt der Produktion elektrischer Energie realisiert und aufrecht erhalten – sowohl was den Charakter der Produktionstechnologie, die Art und Weise der primären Energieträger und der Verteilung der geographischen Quellen betrifft. Das Atomkraftwerk liefert heute fast vierzig Prozent der Elektroenergie des Landes, produziert diese am billigsten, befindet sich im staatlichen Besitz und als dominanter öffentlicher Produzent⁶ ist ein mögliches Mittel der Marktregulierung und der Wirtschaftspolitik und kann dies auch langfristig bleiben. Das AKW Paks vermeidet die Risiken einer einseitigen Importabhängigkeit der Volkswirtschaft, da der nukleare Betriebsstoff nicht aus einer Krisenregion der Erde stammt und für einige Jahre in Bereitschaft gehalten werden kann. Das AKW Paks hat heute einen russischen und – potenziell – auch einen britischen Zulieferer. Die Bereitstellung von Brennstoff ist schon heute gängige Praxis.⁷

Die Struktur des ungarischen Elektroenergiesystems ist zur Zeit ausgeglichen. Bis 2010 wird es ausschließlich zum au einiger Kraftwerke auf Erdgasbasis kamen und man kann mit der Schließung einiger Kohlekraftwerke rechnen. Wesentliche Änderungen würden nach 2012 eintreffen, sollten die Blöcke des AKW Paks abgestellt werden (Abbildung 1.1.) Sofern statt des AKW Kraftwerke fossiler Art in Betrieb gingen, würden im Großen und Ganzen zehn Millionen Tonnen mehr Kohledioxid in die Atmosphäre gelangen und der Sauerstoffverbrauch würde um sieben Millionen Tonnen ansteigen. Es ist damit recht schwer eine grüne Alternative für die Stillegung des AKW Paks zu finden, weil es zum Beispiel elftausend umweltfreundlicher Windräder bedürfte, von solchen wie sie in der Gemeinde Kulcs zu finden sind. (D.h. es müsste in jedem 3x3 Kilometer großen Terrain ein Windrad stehen).

Augrund der gegenwärtigen Bautendenzen und des Marktautomatismus ist zu prognostizieren, dass die Industrie den Mangel bzw. die Bedarfssteigerung – den Importabhängigkeit weiter steigernd – das Atomkraftwerk mit teurer produzierenden Erdgaskraftwerken ersetzen würde oder sogar die Energie einfach importieren würde. Damit würde zwischen 2012 und 2019 der Erdgasverbrauch der Elektroenergieproduktion um und die Kohledioxidemissionen sich fast verdoppeln (auch im Falle einer intensiven Nutzung der sich erneuernden Energiequellen). Ein Import von elektrischer Energie ist sicher teuer und würde auch hier die Importabhängigkeit nur steigern. Diesen aus strategischer Sicht ungünstigen Entwicklungen kann man entgegensteuern, wenn man der AKW Paks AG ihre Marktposition erhalten lässt, die Leistung der Blöcke steigert und die Betriebszeit verlängert.⁸

Gegenwärtig würde es sich für Ungarn nicht auszahlen ein neues Atomkraftwerk zu errichten, aber mit einer Leistungssteigerung des AKW Paks und einer Betriebszeitverlängerung ist auf jeden Fall zu rechnen. In letzter Zeit betrug die Steigerung des Energieverbrauchs ein Prozent jährlich. In den ersten sechst Monaten des Jahres 2003 stieg aber dieser um drei Prozent mehr an als im Vergleichzeitraum im Vorjahr. Die ungarischen Kraftwerke bedürfen gleichzeitig einer Modernisierung. Nach Fachleuten bedarf es um den steigenden Verbrauch beizukommen neuer Kraftwerke.

Soll die sichere Versorgung erhalten werden, spricht sehr viel für eine Betriebszeitverlängerung. Die billigste Energie kommt auch heute noch von der AKW Paks AG: im Jahr 2004 beträgt der Preis für eine Kilowattstunde HUF 8,60. Die Auswirkung dieser Preises auf den Markt ist eindeutig und die Kosten einer Betriebszeitverlängerung amortisieren sich bereits bei 5,85 HUF/kWh [5].

Zusammenfassend: Da der Energiebedarf erwartungsgemäß nicht zurückgeht, müssen die Positionen der Nuklearenergie am heimischen Markt bewahrt werden. Dies kann mit einer Leistungssteigerung des AKW Paks und Betriebszeitverlängerung erreicht werden und – der internationalen Praxis folgend – die technischsicherheitsmäßigen und unweltschützerischen Gegebenheiten ausnutzend. Die Untersuchungen haben eine sichere und technische Durchführbarkeit der Betriebszeitverlängerung und deren geschäftliche Vorteile bewiesen. Die prinzipielle Entscheidung bezüglich einer Betriebszeitverlängerung ist gefallen, die Arbeiten ur Vorbereitung der Betriebszeitverlängerung sind im Laufen. Das Ziel davon ist es, der ungarischen und die internationalen öffentli-

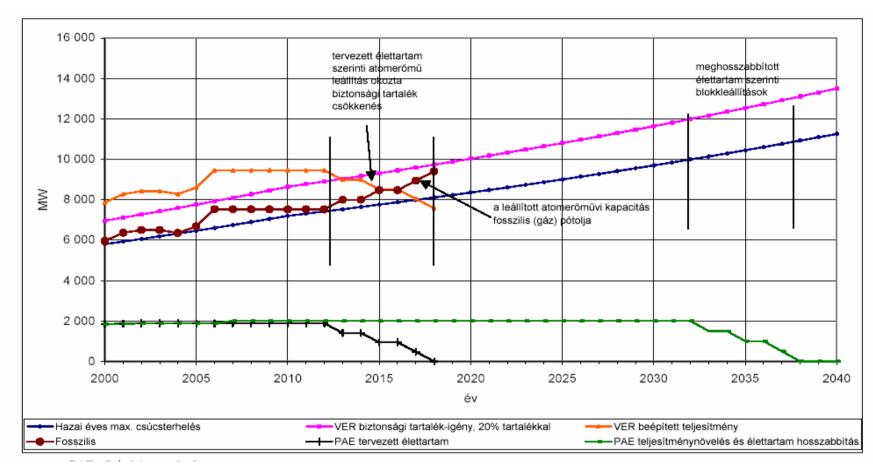
Die Regierungsverordnung 2280/2001 vom 5.X. über die Maßnahmen der Regierung bezüglich Energiepolitik, Öffnung der Märkte und die Elektroenergie verfügt, dass im Interesse einer langfristigen und gesicherten Versorgung entsprechenden Preises die AKW Paks AG und die von ihr produzierte Elektroenergie im Kreis der Versorger öffentlichen Rechts zu halten ist.

Zur Zeit schreibt die Verordnung 44/2002 (28.XII.) des Wirtschaftsministeriums über die geringsten Mengen des bereitzuhaltenden Betriebsstoffs für Kraftwerke größer als 50 MW eine normative Menge und eine Sicherheitsmenge von Betriebsstoff für de Betrieb eines Jahres vor. Dies macht zur Zeit per Block einen Einjahresdurchschnitt der elektrischen Produktion aus.

Auch die Annahme erscheint nicht irreal, dass bei einem Anstieg des Verbrauchs zwischen 2015 und 2020 ein neuer Blich in Btrieb gehen könnte.

chen Meinung auf transparente Weise zu belegen, dass aufgrund der in Kraft befindlichen ungarischen Vorschriften im bezug auf nukleare Sicherheit und Umweltschutz den internationalen Vorschriften entsprechend das AKW Paks mindestens fünfzig Jahre in Betrieb bleiben kann, und als sichere, saubere Kapazität erfolgreich an der Elektroenergieversorgung der Volkswirtschaft partizipieren kann.

Abbildung 1.1.: Bedarf, Kapazität im Lichte einer AKW-Paks Stillegung bzw. Betriebszeitverlängerung



Spitzenleistung in Ungarn / Sicherheitsreserve VER / VER eingebaute Leistung

Fossile / geplante Betriebszeit AKW Paks / Leistungssteigerung und Betriebszeitverlängerung AKW Paks

Max

Literatur:

- [1] Guidelines for comparative assessment of the environmental impacts of wastes from electricity generation systems, IAEA-TECDOC-787, Februar 1995
- [2] Katona T., Bajsz J.: PLEX at Paks: making virtue out of necessity, Nuclear Engineering International, June 1992
- [3] A Paksi Atomerőmű élettartam hosszabbításának megvalósíthatósági elemzése 1. rész: VEIKI, 2000. (Machbarkeitsstudie einer Betriebszeitverlängerung des AKW Paks)
- [4] A Paksi Atomerőmű élettartam hosszabbításának megvalósíthatósági elemzése 2. rész: A berendezések műszaki állapotának előzetes értékelése. Táblázatok, VEIKI, 2000. (Machbarkeitsstudie einer Betriebszeitverlängerung des AKW Paks. 2. Teil: Vorbewertung des technischen Zustandes der Einrichtungen)
- [5] A Paksi Atomerőmű élettartam hosszabbításának megvalósíthatósági elemzése 3. rész. A Paksi Atomerőmű élettartam hosszabbításához tartozó üzleti terv modell kifejlesztése, VEIKI, 2000. (Machbarkeitsstudie einer Betriebszeitverlängerung des AKW Paks. 3. Teil: Wirtschaftlichkeitsstudie einer möglichen Verlängerung)
- [6] Dr. Tombácz E. Magyar E. Szilágyi Péter: Hatásvizsgálat, felülvizsgálat Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1997. (Wirkungsstudie, Überprüfung)
- [7] Nukleáris Biztonsági Szabályzatok, a 89/2005. (V. 5.) Korm. rendelet 1-4. számú mellékletei (Nukleare Sicherheitsrichtlinien)
- [8] Sugárvédelmi tevékenység a Paksi Atomerőműben 2002-ben (Összefoglaló értékelés), Paksi Atomerőmű Rt. Biztonsági Igazgatóság, Sugárvédelmi Osztály, 2003. március (Strahlungssicherung im AKW Paks 2001. (Zusammenfassende Bewertung)
- [9] A magyar villamosenergia rendszer 2004. évi statisztikai adatai, MVM Rt.(Ungarisches Energiesystem Statistische Daten 1004))
- [10] World Energy Investment Outlook, 2003 Insights, OECD/IEA

:::::

Im Umweltschutzgesetz bezeichnet der Begriff Änderung eine weitreichende Erweiterung und einen Technologie- oder Produktumstieg. Eine "weitreichende Änderung" wird von Regierungsverordnung, Paragraph 2 präzisiert:

- (1) Als weitreichende Änderung ist zu erachten:
- a) Veränderungen, die in Beilage 1, Kapitel A, Punkt 34 angeführt sind,
- b) Veränderungen der in Beilage 1, Kapitel B, Punkt 140 aufgezählten Tätigkeiten, im besonderen deren Erweiterung oder ein Technologie- und Produktumstieg, in deren Verlauf folgende Bedingungen erfüllt sind:
- ba) Emission neuer Energie und Stoffe, die an neue Grenzwert gebunden sind, mindestens ein Jahr andauern, die erwartete Emission höher ist als in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben wird, maximal 25 Prozent der für die gegebene Tätigkeit zugelassenen Emission beträgt;
- bb) Gefahrenstoffe- oder radioaktiver Müll entsteht, der am Standort den Bau neuer Entsorgungsanlagen erfordert oder eine über 25 Prozent hinausgehende Erweiterung dieser Einrichtungen bzw. die Anwendung neuer Entsorgungstechnologien;
- bc) die Emission früher zugelassener, an Grenzwert gebundener Emissionen von Energie oder Stoffen länger als ein Jahr und im Jahresdurchschnitt um mehr als 25 Prozent ansteigt;
- bd) Steigerung der unterirdischen Wasserabgabe, wenn diese über ein Jahr, im Jahresdurchschnitt die zugelassene Menge um 25 Prozent überschreitet;
- be) Steigerung der oberirdischen Wasserabgabe, wenn diese über ein Jahr, im Jahresdurchschnitt die zugelassene Menge um 25 Prozent überschreitet;
- bf) der Bereich der Tätigkeit sich um mehr als 25 Prozent vergrößert und sich die Raumordnungszuordnung dieses Bereiches wegen der Tätigkeit ändert;
- bg) bei einer Vermehrung des Volumens der Tätigkeit (Sonderkapazitäten, Menge der produzierten Produkte, Lagerungsfähigkeit der Tätigkeit) um 25 Prozent über das Volumen der zugelassenen Tätigkeit;
- c) Veränderungen der in Beilage 1, Kapitel B, Punkt 141 aufgezählten Tätigkeiten:
- ca) bei einer Vermehrung des Volumens der Tätigkeit (Sonderkapazitäten, Menge der produzierten Produkte, Lagerungsfähigkeit der Tätigkeit) um 25 Prozent über das Volumen der zugelassenen Tätigkeit
- cb) neue Eisenbahnlinie;
- cc) neue Verkehrsspur, ausgenommen Auf- und Abfahrten, Einrichtung von Kriechspuren;
- cd) Veränderung von Kraftwerksleitungen in Schutzzonen.

Gegenständliche Tätigkeit, wenn diese als bedeutende Veränderung der Grundtätigkeit verstanden wird, wird in Beilage B unter Punkt 140 erwähnt: "Bedeutende Veränderung im Sinne von Paragraph 2, Punkt der in Beilage "A", Punkte 1, 2, 4-26°, 28-30, 37-49, sowie Beilage "B" Punkte 3-7, 10-74, 78, 80, 82-86, 90-92, 95-98, 101-197, 109-134, 138-139 erwähnten Tätigkeiten oder Einrichtungen, ausgenommen wenn die Änderung die Realisierung einer in Kapitel "A" oder "B" angeführte Tätigkeit oder Einrichtung ist." Als solchen bezieht sich Paragraph 2, Punkt b hierher. Die Investitionen für eine Betriebszeitverlängerung kommen innerhalb des Standortes, innerhalb der bestehenden Einrichtungen zum Tragen, daher wird das in Anspruch genommene Gelände nicht mehr, es kommt zu keinen neuen, an Grenzwerte gebundenen Emissionen, die bestehenden Emissionen und Belastungen sowie das Volumen der Inanspruchnahmen steigt ebenfalls nicht an. Allein die Leistung der Reaktoren steigt an, die Leistungssteigerung beträgt aber nur einige Prozentpunkte, kommt also den in Punkt bg) festgesetzten 25 Prozent nicht einmal in die Nähe.

Bezüglich der Betriebszeitverlängerung kann also nur Punkt bb) auf die geplante Tätigkeit bezogen werden, erhöht sich doch wegen der Betriebszeitverlängerung die Menge des radioaktiven Mülls. Genauer gesagt wird die spezifische Abfallemission nicht ansteigen, aber die wegen der zwanzigjährigen Betriebszeitverlängerung Müllmenge überschreitet bei weitem die 25 Prozent. Aber auch dieser Bezug ist alles andere als eindeutig.

Die Rechtsunsicherheiten im Bezug auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erkennend wandte sich das Atomkraftwerk schon unmittelbar nach der Formulierung der Idee einer Betriebszeitverlängerung an die für das Atomkraftwerk zuständige Umweltbehörde, die Oberaufsicht für Umweltschutz im unteren Donautal, um die Frage der Notwendigkeit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung überprüfen zu

_

⁹ Zur Erinnerung: Der Bau eines AKW wird in Kapitel A Punkt 26 angeführt.

lassen. Die Behörde bestätigte deren Notwendigkeit und initiierte mit dem zukünftigen Antragsteller gemeinsam eine Besprechung im Umweltministerium, um festzustellen, wie man eine Betriebszeitverlängerung dem Rechtskreis erwähnter Regierungsverordnung hinzuziehen könnte. Auch das Ministerium bestätige die Notwendigkeit der Anfertigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und schlug vor, entweder mit der unmittelbaren Novellierung der Rechtsbestimmungen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁰ oder mit Benennung in den Nuklearzulassungsbestimmungen eine Betriebszeitverlängerung eines AKW in den Kreis jener Tätigkeiten aufzunehmen, wofür eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben wird. Aufgrund des oben Dargestellten ist der Ausgangspunkt dieser Studie, dass die geplante Tätigkeit umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist. Gegenständliche Studie ist die Vorstudie einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Betriebszeitverlängerung der Blöcke 1-4 im AKW Paks.

Im Zuge der Vorarbeiten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Betriebszeitverlängerung ist des öfteren die Frage der Anwendung und Anwendbarkeit der Rechtsbestimmungen aufgetaucht. Der Grund dafür war – wie bereits erwähnt –, dass die Tätigkeit aus umweltschützerischer Sicht eine sehr spezielle ist. Dies bedeutet, dass sich der Zustand nach Realisierung der Tätigkeit nicht wesentlich vom jetzigen Zustand des in Betrieb befindlichen Kraftwerks unterscheiden wird, dass **also die umweltschützerische Annehmbarkeit des jetzigen Zustandes die vielleicht wichtigste Grundfrage aus der Sicht der Realisierung der geplanten Tätigkeit ist.** Dies wiederum entspricht wieder eher den Grundfragen der Überprüfung, und daher auch den dazu gehörenden Anforderungssystem. Aufgrund des weiter oben Dargestellten muss aber für die geplante Tätigkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, dennoch werden im Laufe der Arbeit bei der Vorstellung der gegenwärtige Zustand einiger Umweltelemente und -systeme jen inhaltliche Erfordernisse in Betracht gezogen werden, die in der Verordnung 12/1996 vom 4. VII. des Umweltministeriums über "die notwendigen fachlichen Voraussetzungen und Berechtigungen zur Ausführung von umweltschützerischen Kontrollen" im Einzelnen angeführt sind.

Erste Voraussetzung der Realisierung der Betriebszeitverlängerung ist, dass diese den Umweltgesetze entspricht, also die Einholung der entsprechenden Genehmigungen des Umweltschutzes. Dies ist im Moment ein zweistufiges Verfahren, d.h. nach Abschluss der vorbereitenden Phase, nach der Evaluierung der Vorstudie einer Umweltverträglichkeitsprüfung muss eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung angefertigt werden, aufgrund derer bereits in der detaillierten Untersuchungsphase eine Umweltzulassung ausgestellt werden kann. Nach dieser Zulassung ist aber ein weiteres Genehmigungsverfahren notwendig, das von den Rechtsbestimmungen zur Nutzung der Atomenergie vorgegeben wird.

1

D.h. in den Punkt 26 der Beilage "A" würde die Betriebszeitverlängerung eines AKW in die betreffende Liste aufgenommen werden.